

„Man darf den Priester nicht in dieser Weise bloßstellen...“

Nachlese zum „Fall Crottogini“

von *Jessica Scheiper*

1955/56 verbot das Sanctum Officium zunächst einzelne Kapitel, schließlich die gesamte Dissertation „Werden und Krise des Priesterberufes“ des Schweizer Ordenspriesters Jakob Crottogini SMB. Bislang konnte nur vermutet werden, dass dies aus Opportunitätsgründen geschehen war, weil Crottogini sich darin empirisch u. a. mit sexuellen Schwierigkeiten von Priesterkandidaten beschäftigt hatte. Auch der genaue Ablauf des Zensurverfahrens ließ sich nicht lückenlos rekonstruieren, weil eine wesentliche Quelle noch gesperrt war: Crottoginis Akte im Archiv der Kongregation für die Glaubenslehre. Erst seit März 2020 ist die Akte zugänglich, was nun eine abschließende Rekonstruktion und Bewertung dieses Zensurfalls kurz vor der Abschaffung des Index der verbotenen Bücher ermöglicht. Vor allem vor dem Hintergrund der Missbrauchsvorwürfe in der katholischen Kirche ist dieser signifikante Zensurfall von besonderer Bedeutung.

Pünktlich zum 100. Geburtstag von Jakob Crottogini SMB erschien 2019¹ eine Arbeit über ein zentrales Ereignis in seinem Leben: Das Veröffentlichungsverbot seiner Dissertation „Werden und Krise des Priesterberufes“ (Einsiedeln 1955) durch das Sanctum Officium (SO). Nur mit Glück landete Crottoginis Buch seinerzeit nicht auf dem Index der verbotenen Bücher. Zum „Fall“ wurde es allerdings trotzdem und sicherte Crottogini ein Aktenzeichen beim SO, das ihn bis über das Zweite Vatikanische Konzil hinaus stigmatisierte. Dieses Buchverbot von 1955 ist in mehrfacher Hinsicht interessant und heute noch aktuell. Denn nicht nur die Rekonstruktion des Zensurverfahrens so wenige Jahre vor der Abschaffung des Index ist aus kirchenrechtshistorischer Sicht spannend, sondern auch das Motiv für das Verbot, das dem 2012 verstorbenen Autor selbst nie offiziell mitgeteilt wurde. Hohe kirchliche Würdenträger bis in den Vatikan hatten sich an seiner empirischen Beschäftigung mit (u. a. sexuellen) Problemen von Priesterkandidaten gestört, so viel wusste Crottogini. Bislang konnte dahinter das entscheidende Motiv für das Veröffentlichungsverbot vermutet werden – sicher war es aber nicht.

Die anhaltenden Missbrauchsvorwürfe in der katholischen Kirche, die bisweilen Jahrzehnte zurückreichen, stellen das Buchverbot heute in ein anderes Licht. Gerade die tabuisierte und defizitäre Beschäftigung mit der eigenen Sexualität im Rahmen der Priesterbildung wird heute als eine der möglichen Ursachen des sexuellen Missbrauchs von Kindern

¹ *Jessica Scheiper*, Zensur im Dienst des Priesterbildes. Der „Fall Crottogini“, Würzburg 2019.

und Jugendlichen durch Priester gesehen.² Trotz wiederholter Anfragen im Archiv der heutigen Kongregation für die Glaubenslehre (ACDF), i. e. der Nachfolgekongregation des SO, die 1955 angelegte Akte Crottoginis einsehen zu dürfen, wurde dies stets mit Verweis auf bestehende Sperrfristen abgelehnt.³ Die oben erwähnte, 2019 veröffentlichte Arbeit, die sich dem Zensurfall widmete, konnte deshalb diese Quellen nicht berücksichtigen. Erst mit der im März 2020 erfolgten Öffnung der Archivbestände aus dem Pontifikat Pius' XII. (1939–1958) wurde schließlich auch eine Einsichtnahme in die dort lagernde Crottogini-Akte möglich.⁴ Nach einem kurzen Rückblick auf die bisherige Crottogini-Forschung sollen deshalb die neuen Funde ausgewertet und die noch offenen Fragen beantwortet werden. Die neuen Funde ermöglichen eine umfassendere Rekonstruktion des Zensurfalls und lassen eine abschließende Bewertung zu.

1. Was bisher geschah

Um an der ordenseigenen Schule als Lehrer voll einsatzfähig zu sein, wurde dem jungen Ordenspriester Jakob Crottogini zu Beginn der 1950er Jahre aufgetragen, noch ein Lehramtsstudium zu absolvieren. Nach einem Hinweis auf seine Gehorsamspflicht fügte er sich seinem Schicksal. 1954 mündeten seine Studien in eine Dissertation, worin er mit Blick auf den damals schon einsetzenden Priestermangel die Berufsmotivation von Priesterkandidaten und die Einflüsse auf die Entstehung eines solchen Berufswunsches untersuchen wollte. Denn wiederholt hatte er die Erfahrung gemacht, dass scheinbar „ideal gesinnte junge Menschen, die sich jahrelang mit allem Ernst auf den Priesterberuf einstellten, [...] schließlich doch von diesem Vorhaben [wieder] Abstand nahmen.“⁵ Mit Hilfe eines Fragebogens wollte er empirische Daten liefern.

Der Ausgangspunkt des späteren Veröffentlichungsverbots seiner Arbeit – so die bisherige Vermutung – war eine Besprechung im Mai 1955 in der *Herder Korrespondenz* (HK). Der Kölner Generalvikar Joseph Teusch rief nach der Lektüre bei der Kölner Zweigstelle des Schweizer Verlages Benziger an und forderte, die geplante Buchveröffentlichung abzusagen. Crottoginis Arbeit versprach realistische Ergebnisse, weil ihm unzählige Priesterkandidaten den Fragebogen ausgefüllt hatten. Für Teusch war nicht nur diese Methode unhaltbar, ihn störte insbesondere ein bestimmter Abschnitt in der Arbeit: die Seiten über die sexuellen Schwierigkeiten von Seminaristen. Bald würde jeder lesen können, dass und wie selbst Priesterkandidaten gegen die katholische Morallehre verstießen. Für Teusch glich

² Vgl. z. B. Projektbericht Forschungsprojekt „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. 24. September 2018 (Mannheim – Heidelberg – Gießen 2018 (https://dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studiegesamt.pdf)).

³ Erschlossen war die Akte im ACDF seit dem 16. Juli 2014, so die interne Notiz.

⁴ Ein besonderer Dank geht an die Fritz Thyssen Stiftung, die den Forschungsaufenthalt im Vatikan großzügig finanziell unterstützt hat. Frau Dr. Judith Schepers sei für ihre wertvollen Hinweise gedankt. Herrn Rolf Fäs sei für das umfangreiche Material aus dem Archiv des Bistums Basel in Solothurn gedankt. Für die Einladungen nach Aandeer sei schließlich Eva und Christian Crottogini herzlich gedankt.

⁵ *Jakob Crottogini*, Werden und Krise des Priesterberufes. Eine psychologisch-pädagogische Untersuchung über den Priesternachwuchs in verschiedenen Ländern Europas, Einsiedeln 1955, 3.

das einem Skandal. Der Stellvertreter des Kölner Erzbischofs befürchtete, diese Arbeit würde das „Priesterbild des einfachen Volkes erschüttern.“⁶

Die empirischen Befunde

Crottogini hatte den von ihm entwickelten Fragebogen an knapp 850 Seminaristen in der Schweiz, Deutschland und Frankreich zur anonymen Beantwortung verschickt, wovon er über 600 ausgefüllt zurückerhielt. Die insgesamt fast 9000 Fragebogenseiten gaben ihm einen realistischen Einblick in die Motivationen der Kandidaten. Die kooperierenden Priestererzieher, die für ihn die Fragebögen austeilten, und auch viele teilnehmende Seminaristen gaben ihm positive Rückmeldungen zu seinem Projekt. Der Fragebogen umfasste insgesamt 85 Fragen zu äußeren und inneren Faktoren der Berufsfindung. Zur inneren Disposition gehörten auch die Bereiche Sexualität und Zölibat. Crottoginis Frage nach kleinen oder großen sexuellen Schwierigkeiten in der Pubertät bejahten alle Antwortenden. Zwei Drittel der Kandidaten wussten sogar von großen Schwierigkeiten zu berichten. Crottogini resümierte, als größter Problembereich habe sich die Selbstbefriedigung erwiesen. Darauf folgten, wenn auch mit Abstand, unsaubere Phantasien, mangelnde Aufklärung, Verhältnisse zu Mädchen, homosexuelle Tendenzen und Ängstlichkeit.⁷ Insgesamt hätten „von 621 Befragten mindestens 40 % vor oder während der Pubertät längere oder kürzere Zeit sich der Selbstbefriedigung hin[gege]ben.“⁸ Crottogini vermutete eine höhere Dunkelziffer.

Das Priesterbild

Teusch zeigte sich besorgt um das Ansehen des Priesterstandes. Es könne Schaden nehmen, wenn die Gläubigen solche eindeutigen Zahlen zu lesen bekämen. Das war insofern nicht ganz abwegig, als Priester amtskirchlich als Mittler zwischen Mensch und Gott betrachtet wurden und eine nicht zu unterschätzende Vorbildfunktion hatten, die wiederum mit Ansehen und Autorität einherging.⁹

Die Heiligkeit des Priesters und dessen Selbstheiligung war schon lange ein besonderes Anliegen der Päpste und wurde wiederholt in Enzykliken und Ansprachen thematisiert. Der Priester, so zum Beispiel Papst Pius X., sei das Licht der Welt und das Salz der Erde, und sein Verhalten könne folgeschwer das Leben der Gläubigen beeinflussen.¹⁰ Pius verwies auf die Lehre, wonach zwischen einem Priester und einem gewöhnlichen rechtschaffenen Menschen ein Unterschied wie zwischen Himmel und Erde bestehe.¹¹ Der Klerus müsse sich „heute mehr denn je [...] durch ungewöhnliche Tugend auszeichnen, die

⁶ Arnd Bünker; Roger Husistein, Zwischenhalt: Rückblick mit Jakob Crottogini SMB auf die Anfänge der Forschung über Priester in der Schweiz, in: dies. (Hg.), *Diözesanpriester in der Schweiz. Prognosen, Deutungen, Perspektiven*, Zürich 2011, 64–68, hier 67.

⁷ Vgl. Crottogini, *Priesterberuf* (wie Anm. 5), 149.

⁸ Ebd., 150.

⁹ Vgl. Pius X., Apostolisches Schreiben „*Haerent Animo*“ v. 4. August 1910, in: ASS 41 (1908) 555–577, dt. Übersetzung: Anton Rohrbasser (Hg.), *Sacerdotis imago. Päpstliche Dokumente über das Priestertum von Pius X. bis Johannes XXIII.*, Fribourg 1962, 77–109, hier 78f., Nr. 67.

¹⁰ Vgl. ebd., 79–81, Nr. 68f.

¹¹ Vgl. ebd., 85f., Nr. 74.

schlechthin vorbildlich, tatkräftig und regsam ist, und schließlich restlos bereit, für Christus Heldenhaftes zu leisten und zu erdulden.“¹² Der Glanz der Keuschheit mache den Priester engelsähnlich, sichere ihm die Hochachtung der Gläubigen und verleihe auch seinem Wirken eine übernatürliche Segenskraft.¹³ Selbstheiligung galt als „das Eingehen des Menschen auf das heiligende Tun Gottes, als bewußte Hinordnung des gesamten Lebens auf die Anbetung des Allheiligen.“¹⁴ So empfahl Papst Pius XII. in seinem Mahnwort über die Heiligkeit des Priesterlebens im Jahr 1950 den Priestern die Selbstverleugnung zur Einübung der Demut, das Gebet, die regelmäßige Beichte, die Verehrung der Gottesmutter und Exerzitien. Ausdrucksformen solcher Selbstverleugnung seien Armut, Gehorsam und Zölibat, also sexuelle Enthaltensamkeit.¹⁵ Sexuell aktive Seminaristen gefährdeten infolgedessen das Ansehen des Priesterstandes. Denn nach katholischer Lehre war jedwede außereheliche sexuelle Betätigung ausnahmslos sündhaft. Würde bekannt, dass selbst angehende Priester sündigten, würde das ihr moralisches Ansehen und damit ihre Autorität deutlich schwächen.

Das erteilte Imprimatur

Um das Promotionsverfahren abzuschließen, musste Crottogini seine Arbeit veröffentlichen. Aufgrund vielversprechender erster empirischer Informationen über die reale Motivation und Disposition von Seminaristen zeigte der Schweizer Verlag Benziger großes Interesse daran, den Titel in sein Programm aufzunehmen. Vor der Drucklegung waren allerdings noch gewisse Anforderungen zu erfüllen: Nach c. 1385 §§ 1–2 war eine Vorzensur in Form einer beim zuständigen Diözesanbischof einzuholenden Druckerlaubnis (Imprimatur) verpflichtend für alle Schriften, die sich der Religion und der Sittlichkeit widmeten – und zwar für alle Stände, d. h. Kleriker und Laien.¹⁶ Als Ordenskleriker musste Crottogini außerdem die Erlaubnis (Licentia) seines Oberen einholen (c. 1385 § 3).¹⁷ Als „Hüterin von Wahrheit und Sitte“¹⁸ betrachtete die Kirche es als ein ihr zukommendes Recht, Druckschriften vorab verbieten zu können und die Nichtbeachtung des Verbots zu ahnden. Die Kontrolle von Wissen und Kommunikation legitimierte sie mit dem Auftrag Christi, motiviert von der Sorge um den Schutz der Offenbarung und das Seelenheil der Gläubigen.¹⁹ Befürworter der kirchlichen Bücherzensur fanden dafür deutliche Worte:

¹² Ebd., 104, Nr. 96.

¹³ Vgl. ebd., 104f., Nr. 97.

¹⁴ Bernhard Häring, Art. „Heiligkeit (des Menschen). III. H., Heiligung des Menschen, moraltheologisch“, in: LThK² 5, Sp. 131–133, hier 132.

¹⁵ Vgl. Pius XII., Apostolisches Mahnwort „Menti nostrae“ v. 23. September 1950, in: AAS 42 (1950) 657–702, dt. Übersetzung: Erzbischöfliches Ordinariat Wien (Hg.), Pius XII., Rundschreiben Mahnung an den Klerus der ganzen Welt, soweit er in Gemeinschaft mit dem Heiligen Stuhl steht, über die Förderung der Heiligkeit des Priesterlebens (23. September 1950: „Menti Nostrae“), Wien, 1951, Nr. 19.

¹⁶ Vgl. Klaus Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. Bd. II: Sachenrecht, begr. v. Eduard Eichmann, 10., verb. Auflage, Paderborn 1961, 404.

¹⁷ Vgl. Anton Perathoner, Das kirchliche Gesetzbuch (Codex juris canonici). Sinngemäß wiedergegeben und mit Anmerkungen versehen, Bressanone ⁵1931, 495f.

¹⁸ Eduard Eichmann, Buchhandel und Bücherverbot, in: ThGl 24 (1932) 313–320, hier 314.

¹⁹ Vgl. Heinrich Lackmann, Die kirchliche Bücherzensur nach geltendem kanonischem Recht, Köln 1962, 10.

„Wer ein Recht des hygienischen Bakterienschutzes bei Seuchengefahr verteidigt, wird eine Behütung der Menschheit gegen geistige Gifte nicht in Frage stellen dürfen.“²⁰

Der zuständige Churer Bischof Christian Caminada, Crottoginis früherer Religionslehrer, erbat sich zur Erteilung des Imprimatur die beiden Gutachten der Universität Fribourg, wo die Arbeit kürzlich erst mit *summa cum laude* bewertet worden war.²¹ Schließlich erteilte Caminada im Herbst 1954 zügig und bedenkenlos das Imprimatur, weil – so seine Bemerkung – solche Bücher ja doch niemand lese.²² Auch Crottoginis Ordensgesellschaft war einverstanden.²³ Crottoginis Verleger, Oscar Bettschart, war besonders daran gelegen, rechtzeitig die kirchliche Erlaubnis einzuholen, bevor das Buch in den Druck ging.²⁴ Für ihn und den Verlag war das eine Schutzmaßnahme vor finanziellen Verlusten, die drohten, hätte das bereits gedruckte Buch später nicht veröffentlicht werden dürfen.²⁵ Dennoch garantierte auch das Imprimatur des Bischofs keinen Schutz vor weiteren kirchlichen Kontrollen und Maßnahmen.

Erste Interventionen

Teusch wandte sich mit seinem Anliegen direkt an die Kölner Niederlassung des Schweizer Verlags. Am 31. Mai 1955 reiste der Verleger Bettschart deshalb nach Köln, um bei einem persönlichen Treffen die Bedenken auszuräumen. Der Versuch glückte jedoch nicht; und auch eine Einigung war nicht in Sicht. Bettschart war zu Kompromissen bereit, aber nicht dazu, gänzlich auf die Veröffentlichung zu verzichten. Nachdem Imprimatur und Licentia vorlagen, hatte der Verlag 4000 Exemplare drucken lassen. Für Bettschart war es, besonders mit Blick auf den deutlichen finanziellen Verlust, keine Option, die Bücher allein aufgrund Teuschs Opportunitätsbedenken einstampfen zu lassen. Auch für Crottogini war es undenkbar, seinen Vertrag mit dem Verlag zu kündigen, zumal er bzw. seine Ordensgemeinschaft dann den finanziellen Schaden hätte übernehmen müssen.

Der mit diesem Gesprächsausgang unzufriedene Generalvikar übergab die Angelegenheit an den Kölner Erzbischof Josef Kardinal Frings. Frings war damals Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz und wandte sich in dieser Funktion und im Namen der westdeutschen Bischöfe sowohl ebenfalls an den Verlag als auch an Bischof Caminada mit der

²⁰ *Damasus Zähringer*, *Besinnung und Ausschau*, in: *EuA* 28 (1952) 337–343, hier 339.

²¹ Vgl. Archiv SMB, *Crottogini* an Bettschart, 5. Oktober 1954. Das Archiv der Missionsgesellschaft Bethlehem (Archiv SMB), wo Crottoginis Nachlass aufbewahrt wird, befindet sich im Staatsarchiv Luzern. Neben diesem Archiv wurden die aufgeführten Archive konsultiert, die mit folgenden Abkürzungen zitiert sind: ACDF = Archivio della Congregazione per la Dottrina della Fede; APECESJ = Archiv der Zentraleuropäischen Provinz der Jesuiten; AEvF = Des archives de l'Evêche de Lausanne, Genève et Fribourg; BiASo = Bischöfliches Archiv des Bistums Basel in Solothurn; EBAP = Erzbistumsarchiv Paderborn. Sofern nicht anders gekennzeichnet, stammen im Folgenden alle Übersetzungen direkter Zitate von der Verfasserin.

²² Vgl. Archiv SMB, *Crottogini*, In memoriam Caminada, 2. Caminada hatte sich dabei wohl selbst einbezogen. Denn später gab er gegenüber Crottogini zu, das Imprimatur erteilt zu haben, ohne die Arbeit gelesen zu haben (vgl. ebd.).

²³ Vgl. Archiv SMB, *ders.* an Bettschart, 5. Oktober 1954.

²⁴ Vgl. Archiv SMB, *ders.*, In memoriam Caminada, 2.

²⁵ Mehrfach schon hatte das SO von Autoren bzw. Verlagen verlangt, die beanstandete Schrift aufzukaufen bzw. einzustampfen. Der Verlag trug meist das Risiko der Druckkosten.

Bitte, von einer Veröffentlichung abzusehen. Als Frings nach einigen Wochen noch keine Antwort erhalten hatte, stieß er bei Caminada nach.

Noch während diese Verhandlungen mit Caminada liefen, erhielt allerdings der Bischof von Fribourg, wo Crottogini promoviert hatte, über die Apostolische Nuntiatur in Bern ein Schreiben des SO. Der Bischof von Fribourg, François Charrière, wurde beauftragt, den Druck der kritischen Seiten zunächst zu verhindern und zudem der Kongregation ein Exemplar des Buches zukommen zu lassen. Die Kongregation war also bereits informiert – noch *vor* der Veröffentlichung des Buches und noch *während* Frings mit Caminada verhandelte.²⁶

Während Crottogini zeitlebens überzeugt war, Frings hätte ihn denunziert, war das bislang fraglich bis unwahrscheinlich, weil das ein äußerst unkollegiales Verhalten Frings' gegenüber seinem Churer Amtsbruder bedeutet hätte. Auch die Frage, wer ihn denn ansonsten denunzierte, konnte noch nicht geklärt werden. An dieser Stelle setzt nun die Recherche im Vatikan an.

2. Crottoginis Akte im ACDF

Das Archiv der Kongregation für die Glaubenslehre liegt im Palazzo del Sant'Uffizio. Die heutige Glaubenskongregation hat dort ebenfalls ihren Sitz, wie auch das SO einst dort arbeitete. Im digitalen Findbuch bzw. der Datenbank des ACDF ist die Signatur von Crottoginis Akte schnell ermittelt: (C[ensura] L[ibri] 1955) 228/1955. Die Signatur ist abgeleitet von der Protokollnummer, die Crottogini zu Beginn des Verfahrens zugeteilt wurde und die bei allen Korrespondenzen beibehalten wurde: 228/55/i. Die drei Komponenten der Protokollnummer bedeuten die laufende Nummer im Jahr 1955, das „i“ steht für ein Indexverfahren.²⁷ Ebenfalls vermerkt in der Datenbank ist die Dauer des Verfahrens und der Umfang der Akte (nebst einem indexartigen Abstract): Mai 1955–21. März 1957, 252 Seiten.²⁸ Die Akte selbst, das lässt sich dann dem auseinanderfallenden und abgegriffenen Einband noch entnehmen, umfasst insgesamt 58 Vorgänge. Auf dem Einband ist „[Giuseppe] Di Meglio“ angegeben, der Name des damaligen Mitarbeiters der Indexsektion im SO.²⁹ Somit ließe sich neben der eindeutigen Protokollnummer auch anhand des Namens schnell ausmachen, welcher Kategorie die Angelegenheit zugeordnet wurde. Bedauerlich und auffällig ist der auf dem Einband angegebene falsche Titel des Buches: „Wesen [sic!] und Krise des Priesterberufes“.

²⁶ Vgl. dazu insgesamt *Scheiper*, *Zensur* (wie Anm. 1), 170–212.

²⁷ Vgl. *Paul Collins*, *From Inquisition to Freedom. Seven prominent Catholics and their struggle with the Vatican*, London 2001, 196.

²⁸ Gemeint sind damit allerdings zunächst nur die Dokumente, die aus dem Pontifikat Pius' XII. stammen. Nachweislich hatte Crottogini auch später noch Kontakt mit der Kongregation, wobei stets das 1955er-Aktenzeichen beibehalten wurde. Diese Dokumente aus späteren Pontifikaten werden der Forschung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich gemacht. In der Datenbank des Archivs ist vermerkt: „Segue documentazione afferente a pontificati successivi.“

²⁹ Vgl. *Annuario Pontificio* 1955, 870.

Das Verfahren wird eröffnet

Hätte sich Kardinal Frings an das SO gewandt, hätte ein solches Schreiben die Untersuchung verursachen und damit die erste Seite der Akte bedeuten können, vielleicht sogar bedeuten müssen. Das erste enthaltene Dokument in der Akte ist allerdings die Buchbesprechung aus der HK vom Mai 1955, laut Einband der Akte datiert auf den 10. Juni 1955.³⁰ Im Anschluss findet sich eine Notiz vom 11. Juni 1955: Dem SO sei die Mai-Ausgabe der HK zugesandt worden mit einem Artikel über ein demnächst im Benziger-Verlag erscheinendes Buch. Darin befänden sich Aussagen von Theologen über die Gründe, die sie zum Priestertum geführt hätten. Bei den Themen Sexualität und Erotik hätte die Hälfte dieser Theologen angegeben, eine Freundschaft mit Mädchen gehabt zu haben. Ebenso hätten 50 % von ihnen angegeben, der Zölibat sei für sie eine Belastung.³¹ Unterhalb der Notiz ist handschriftlich vermerkt:

„C. P. 18.6.1955

Domandare il libro al Nunzio e che dia informazione sull'autore e sull'iniziativa fatta dall'Università di Friburgo.“

Zunächst fällt an dieser Stelle der fehlende Hinweis auf Frings oder überhaupt einen Hinweis aus Deutschland auf. Damit ist weiterhin unklar, woher der erste Hinweis stammte, was aber als Entlastung Kardinal Frings' zu werten ist. Denn nicht nur Frings' Nachlass im Kölner Diözesanarchiv weist kein solches Schreiben auf – obwohl er stets Abschriften seiner Briefe anfertigte –, auch in der Akte Crottoginis im ACDF lässt sich nun kein solches Schreiben auffinden. Wie hatte das Verfahren also begonnen? Woher stammte die Ausgabe der HK?

In den meisten Fällen begann ein Verfahren beim SO mit der Denunziation, d. h. der Anzeige bei der Kongregation. Jeder Gläubige hatte das Recht und auch die Pflicht, eine Schrift bei seinem Ortsordinarius oder direkt beim Apostolischen Stuhl anzuzeigen (c. 1397). Gemäß c. 247 § 4 hatte die Kongregation angezeigte Schriften zu prüfen und bei Bedarf zu verbieten, von Amts wegen auch selbstständig Schriften zu untersuchen und auch die Oberhirten an ihre Verpflichtung zu erinnern, das Schrifttum zu überwachen und ggf. dem SO anzuzeigen.³² Wurde eine Schrift angezeigt, gelangte der Vorgang „in der Regel zunächst in die samstäbliche ‚Congregatio particularis‘“³³. In früheren Zeiten entschied im SO, deren Präfekt der Papst selbst war, über die Annahme einer Sache, der

„Kardinalsekretär, der jedoch an den gewöhnlich am Sonnabend stattfindenden Sitzungen der Congregatio particularis nicht teilnahm, sondern seine Amtsgewalt an dieses Gremium delegierte. An ihr nahmen der Assessor als Geschäftsführer der Verwaltung und des Personals, der

³⁰ Der mehrseitige Artikel wurde einmalig paginiert bzw. inventarisiert, wie alle folgenden mehrseitigen Dokumente auch.

³¹ Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 2, Notiz v. 11. Juni 1955.

³² Vgl. Georg May, Die Aufhebung der kirchlichen Bücherverbote, in: Karl Siepen; Joseph Weitzel; Paul Wirth (Hg.), *Ecclesia et ius*. FS Audomar Scheuermann, München 1968, 547–571, hier 554.

³³ Judith Schepers, Streitbare Brüder. Ein parallelbiographischer Zugriff auf Modernismuskontroverse und Antimodernisteneid von Franz und Konstantin Wieland, Paderborn 2016, 56.

Kommissar als Generalbeauftragter der römischen Inquisition, der Fiskalanwalt (*Advocatus fiscalis*) und der Assistent des Kommissars (*Primus Socius*) teil. Vielleicht ist [...] die *Congregatio particularis* am treffendsten mit einer entscheidungsbefugten Dienstbesprechung der Kongregationsoffiziellen zu beschreiben, die entweder über Annahme oder Abweisung einer Angelegenheit das weitere Vorgehen in einer *Causa* oder in weniger wichtigen Angelegenheiten endgültig bestimmen konnte. Im Fall der sehr viel seltener tagenden Indexkongregation geschah die Vorprüfung der Anzeige eines Buches durch den Kongregationssekretär, der zwei Konsultoren beizuziehen hatte.³⁴

Der zitierte Hinweis „C.P. 18.6.1955“ gibt den Verfahrensbeginn wieder: Am Samstag, den 18. Juni wurde der *Priesterberuf* erstmalig bei der *Congregatio particularis* – dafür steht die Abkürzung „C.P.“ – thematisiert. Wer genau alles zugegen war, ist der Notiz nicht zu entnehmen, doch sprechen Indizien für eine Teilnahme von Alfredo Ottaviani, der seit 1953 Pro-Sekretär des SO war.³⁵ An die oben erwähnte Indexkongregation konnte 1955 keine Schrift mehr abgegeben werden, weil diese zwischenzeitlich abgeschafft worden war, sodass die Prüfung der Angelegenheit in jedem Fall im SO verblieb. Doch konnte der *Priesterberuf* trotzdem nicht direkt zur Prüfung an Konsultoren übergeben werden, schließlich lag kein Exemplar vor. Der Beschluss der CP lautete deshalb, über den Nuntius in der Schweiz zunächst einmal ein Exemplar des fraglichen Buches anzufordern. Damit wurde ein gewisses Vor-Verfahren eingeleitet.

Seit 1753 hatte es mit der Konstitution *Sollicita ac provida* bzw. *Officiorum ac munerum* von 1897 genaue Regeln gegeben, wie das mehrstufige Begutachtungsverfahren bei angezeigten Schriften auszusehen hatte, um willkürliche Zensurverfahren abzuwehren.³⁶ Die zwei Konsultoren, die im Regelfall eine Schrift prüften, sollten auf Grundlage des gesamten Buches zu einem Urteil gelangen. Konsultoren waren beratende Mitarbeiter des SO. Obwohl sie keine Mitglieder des SO waren, galten sie als „die eigentlichen Fachleute, denen die sachliche Vorbereitung der Entscheidungen der Kongregation [...] zugewiesen war.“³⁷ Und nicht selten empfingen die Konsultoren selbst Hinweise auf gefährliche Schriften, versehen mit der Bitte, die Hinweise an zuständige Stellen weiterzuleiten, wie es auch bei Crottoginis *Priesterberuf* geschah.

³⁴ Sabine Schratz, *Das Gift des alten Europa und die Arbeiter der Neuen Welt. Zum amerikanischen Hintergrund der Enzyklika Rerum novarum* (1891), Paderborn 2011, 66.

³⁵ Vgl. *Annuario Pontificio* 1953, 838.

³⁶ Vgl. *Benedikt XIV.*, Apostolische Konstitution „*Sollicita ac provida*“ v. 9. Juli 1753, in: Petrus Gasparri (Hg.), *Codicis Iuris Fontes*, Bd. II, Romae 1939, 404–414 und *Leo XIII.*, Apostolische Konstitution „*Officiorum ac munerum*“ v. 25. Januar 1897, in: Petrus Gasparri (Hg.), *Codicis Iuris Fontes*, Bd. III, Romae 1933, 502–512. Die Konstitution kannte noch verschiedene kurieninterne Verfahrenswege: Übergabe der Angelegenheit an die Indexkongregation oder Weiterbearbeitung beim SO. Seit der Abschaffung der Indexkongregation waren Buchangelegenheiten ausschließliche Sache des SO.

³⁷ Dominik Burkard, Alois Hudal als Konsultor der *Congregatio Sancti Officii* (1930–1953). Versuch einer vorläufigen Bestandsaufnahme, in: *RöHM* 57 (2015) 235–272, hier 242 und vgl. Herman H. Schwedt, Die römischen Kongregationen der Inquisition und des Index: Die Personen (16.–20. Jahrhundert), in: Tobias Lagatz; Sabine Schratz (Hg.), *Censor censorum. Gesammelte Aufsätze von Herman H. Schwedt*. FS Herman H. Schwedt, Paderborn 2006, 49–61, hier 58.

Noch im Mai 1955 erhielt der Konsultor Augustin Bea SJ³⁸ einen Brief seines Mitbruders Gottfried Dümpelmann SJ, Regens in Freiburg, worin dieser schrieb:

„Eine andere Sache: hat man in Rom beachtet: Herder-Korrespondenz pag. 370: das ist der Gipfel von Indiskretion. Das ist ein Thema für den internen Kreis von Regenten u[nd] Spirituellen, aber nicht für dieses weite Publikum: wie sollte das eine Lehrerin, Ordensschwester ... richtig einordnen können? Auch für unsere Priester und ihre Berufsberatung an jungen Leuten wirkt sich der Artikel nicht gut aus. Ganz abgesehen von der recht fraglichen objektiven Richtigkeit: auf Grund von 454 Fragebogen erlaubt man sich eine prozentuale Aufstellung!! Und das alles soll Priesterberufe fördern!“³⁹

Während sich also der Kölner Generalvikar Teusch noch auf ein persönliches Gespräch mit Bettschart am 31. Mai vorbereitete, um die Veröffentlichung zu verhindern, informierte Dümpelmann schon am 17. Mai 1955 auf direktem Weg einen Konsultor. Mehrfach schon hatte sich Dümpelmann bei Bea über aus seiner Sicht kritische Veröffentlichungen aus dem Hause Herder ausgelassen und Handlungsbedarf angemahnt. Auch wenn Dümpelmann hier nicht explizit um die Einleitung entsprechender Schritte bat, so war er kaum arglos. Denn er fragte nicht, ob Bea persönlich, als Privatperson, den Artikel kenne und was er davon halte, sondern fragte, ob „man in Rom“ schon auf ihn aufmerksam geworden sei, womit er das SO gemeint haben dürfte. Bea war als pflichtbewusster Konsultor bekannt, sodass eine Weitergabe dieses Hinweises plausibel ist und mit ihr der Verfahrensanstoß gegeben sein dürfte. Aber auch weitere deutsche Konsultoren erhielten Post: Sowohl Franz Hürth SJ⁴⁰ als auch Wilhelm Hentrich SJ⁴¹ bekamen Anfragen und Hinweise zu der geplanten Veröffentlichung. Der Brief an Hentrich ist in der Akte im ACDF als drittes Dokument enthalten, datiert allerdings auf den 20. Juni 1955.⁴² Da die CP den *Priesterberuf* schon am 18. Juni thematisierte, kann der an Hentrich gerichtete Brief nicht das erste Denunziations-schreiben und damit nicht der entscheidende Hinweis gewesen sein, der den Verfahrensbeginn markierte.

Der Brief, den Hentrich aus Köln erhielt, dürfte allerdings die Entscheidung des SO, das Buch prüfen zu müssen, vermutlich noch gestärkt haben. Denn Hentrich, der zudem der Privat-Bibliothekar des Papstes war, bekam am 20. Juni einen Brief des Provinzials der westdeutschen Provinz der Jesuiten, Nicolaus Junk:

„Sie kennen sicher die ‚Herder-Korrespondenz‘ und haben sie vielleicht auch dort zur Verfügung. In der Mai-Nummer 1955 dieser Zeitschrift findet sich ein Artikel ‚Wie sie Priester wurden‘, der über ein demnächst im Benziger Verlag erscheinendes Buch von Jakob Crottogini

³⁸ Zu P. Bea SJ vgl. *Clemens Brodkorb*, Der Jesuit Augustin Bea (1881–1968). Prägung, Werdegang und Funktionen im Orden, in: ders.; Dominik Burkard (Hg.), *Der Kardinal der Einheit. Zum 50. Todestag des Jesuiten, Exegeten und Ökumenikers Augustin Bea (1881–1968)*, Regensburg 2018, 13–86.

³⁹ APECESJ, 47 – 1009 N5/1955, Ordner 5, 12, *Dümpelmann* an Bea, 17. Mai 1955.

⁴⁰ Vgl. Archiv SMB, *Hürth* an Blatter, 11. August 1955. Zu P. Hürth SJ vgl. *Paul Sträter*, P. Franz Hürth. I. Jugendjahre und Valkenburger Tätigkeit, in: *Mitteilungen aus den deutschen Provinzen der Gesellschaft Jesu* 20 (1963–1965) 445–447 und *Wilhelm Bertrams*, II. Die Zeit in Rom 1935–1963, in: ebd., 447–452.

⁴¹ Zu P. Hentrich SJ vgl. *Jessica Scheiper*, Wilhelm Hentrich (1887–1972) – Bibliothekar Pius’ XII. und Konsultor des Sanctum Officium. Eine biographische Skizze, in: *ZKG* 130 (2019) 352–386.

⁴² Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 4, *Junk* an Hentrich, 20. Juni 1955.

über ‚Wesen [sic!] und Krise des Priesterberufes‘⁴³ berichtet. Das Buch soll erscheinen unter Mitverantwortung des Pädagogischen Institutes der Universität Fribourg.

Kirchlich führende Kreise des Bistums machen sich Sorgen wegen der Publikation [und] der darin enthaltenen Statistiken (auf Grund einer Enquete) über Sexualität und Erotik der Priesterkandidaten und baten mich, geeignete Personen in Rom auf diese Statistik aufmerksam zu machen, um eine Veröffentlichung möglichst zu vermeiden bzw. zu verhindern; zum mindesten sollten die Zahlen über das Sexualleben der Theologen während der Pubertät wegbleiben. Ich habe mir nun den Artikel angesehen und glaube auch, daß durch eine Publikation dieser Zahlen manches Unheil bei urteilslosen Lesern angerichtet werden und die Ehre der jungen Theologen und des Priesterstandes Schaden leiden kann. Dabei braucht gar nicht in Betracht gezogen zu werden, ob die Zahlen verallgemeinert werden dürfen.

Ich lege die Angelegenheit vertrauensvoll in Ihre Hände und überlasse Ihrem Urteil alles Weitere.“

Weder hier noch an anderer Stelle nannte Junk Namen, wer ihn konkret gebeten hatte, Hentrich oder vielleicht auch einen der anderen beim SO tätigen Jesuiten auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Zwar können Kardinals Frings und sein Generalvikar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, aber es könnten auch andere Geistliche der Kölner Kurie oder Priesterausbilder gewesen sein. Warum Frings oder Teusch einen Umweg über den Provinzial der Jesuiten hätten nehmen sollen, ist unverständlich, denn mindestens Kardinal Frings (und über ihn schließlich auch Teusch) hätte sich als Erzbischof von Köln und Vorsitzender der westdeutschen Bischofskonferenz auf direktem Wege beim Sekretär des SO, Giuseppe Pizzardo⁴⁴, oder beim Pro-Sekretär Ottaviani Gehör verschaffen können, wenn er es gewollt hätte.

Datiert auf den 24. Juni lässt sich in der Akte als nächstes ein Promemoria über den Stand der Dinge und die nun zu ergreifenden Maßnahmen ausmachen. Das lateinische Promemoria ist nicht gezeichnet, doch schreibt der Autor in der 1. Person Singular und berichtet von dem Brief, den er von Junk erhalten habe („Nicolaus Junk [...] mihi scripsit“); es handelt sich beim Autor demnach um Hentrich. Er fasst den Brief Junks zusammen, wobei er dessen sinnverändernden Fehler übernimmt und auch ins Lateinische übersetzt, wenn er den Buchtitel mit „De essentia et crisi vocationis sacerdotalis“ wiedergibt. Aufgrund des Schreibens Junks – Hentrich selbst schien über den Artikel in der HK selbst (noch) nicht zu verfügen – schlug er folgende Vorgehensweise vor: Es solle dem Ordinarius von Fribourg geschrieben werden, dass 1. entweder die Publikation verhindert werde oder wenigstens die Seiten mit den sexuellen Inhalten, 2. die Statistiken dem SO zugesandt werden sollen, „ita labor ab auctore suspectus non sine fructu erit“.⁴⁵

Hentrichs Vorschlag wurde gänzlich entsprochen und sogar noch erweitert. So lässt sich ein Schreiben des SO vom nächsten Tag an den Nuntius in Bern, Gustavo Testa, ausmachen.⁴⁶ Testa solle sich unverzüglich an den Bischof von Fribourg wenden, um bei den

⁴³ Tatsächlich war das ein folgenschwerer Tippfehler. Es konnte der Eindruck entstehen, Verstöße gegen die katholische Moral- und Sexuallehre gehörten zum *Wesen* und zur Krise des Priesterberufes. Der Fehler wurde mehrfach von verschiedenen Personen übernommen.

⁴⁴ Pizzardo war zugleich Kardinalpräfekt der Seminarkongregation. Allein schon deshalb dürfte er sehr empfänglich für Themen gewesen sein, die die Priesterausbildung betrafen.

⁴⁵ ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 4, *Junk* an Hentrich, 20. Juni 1955.

⁴⁶ Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 5, *SO* an Testa, 25. Juni 1955. Die Akte enthält nur eine Abschrift des Briefes, die ungezeichnet ist. Er dürfte von Pizzardo oder Ottaviani stammen.

Verantwortlichen an der Universität die fragliche Veröffentlichung zu verhindern, oder wenigstens jener Teile, die ein Eingreifen des SO provozieren könnten. Zudem solle er dort die belastenden Teile des Buches anfordern und der Kongregation zukommen lassen. Auch solle er den Abt von Einsiedeln kontaktieren, wo sich der Verlagssitz befinde, um dort vor den Risiken einer Veröffentlichung zu warnen.⁴⁷

Am 8. Juli berichtete Testa an Pizzardo, er habe sich, wie ihm aufgetragen worden sei, an Bischof Charrière gewandt, aus dessen Antwortschreiben er zitierte. Charrière hatte geschrieben, eine Studie dieser Art könne zwar nützlich für Priestererzieher sein, allerdings könne sie in der allgemeinen Öffentlichkeit Verwirrung stiften.⁴⁸ Der Abt von Einsiedeln habe sich auch bereits an den Verlag gewandt und ein Antwortschreiben erhalten, wonach das Buch bereits im Druck sei. Testa selbst wolle sich nun auch an den Verlag wenden, um mehrere Exemplare zur Weitergabe an das SO zu erhalten.⁴⁹ Am 11. Juli konnte Testa zwei Exemplare auf den Weg geben,⁵⁰ was sich allerdings mit einem weiteren Schreiben der Kongregation überschneide, die am 12. Juli erneut bei Testa anmahnte, mit aller gebotenen Dringlichkeit zwei Exemplare zu versenden.⁵¹ Dass Testa zwei Exemplare verschickte, ist insofern neu, als es bislang keine Anhaltspunkte dafür gab. Da im Vatikan demnach also zwei Exemplare vorlagen, hätten sich auch zwei Gutachter problemlos gleichzeitig mit dem Buch beschäftigen können.

Als Testa sich am 15. Juli bei Ottaviani erkundigte, ob die Bücher angekommen seien, berichtete er auch über die Vollversammlung der Schweizer Bischöfe zu Beginn des Monats, bei der auch die Causa Crottogini besprochen worden sei.⁵² Caminada selbst hatte vor der Vollversammlung Crottoginis Missionsgesellschaft beauftragt, die Schweizer Bischöfe über die Veröffentlichungsschwierigkeiten zu informieren, damit bei einer Besprechung der Angelegenheit alle inhaltlich mit ihr vertraut wären.⁵³ Testa fügte nun seinem Schreiben einen Auszug aus dem Protokoll bei:

„Der Band befasst sich – sehr gut – mit der ganzen Problematik der Priesterberufung. Besondere Aufmerksamkeit wird der sexuellen Problematik gewidmet, mit einer Fülle von Statistiken zu diesem Thema. Es ist zu befürchten, dass diese Veröffentlichung aufgrund dieses Aspekts eine negative Wirkung sowohl auf die Seminaristen als auch auf die Öffentlichkeit haben wird und auch in Rom ungünstige Auswirkungen haben kann.

Erzbischof Charrière gab bekannt, dass das HI. Offizium über die Nuntiatur in der Schweiz bereits Interesse an dem Band gezeigt und darum gebeten hat, die Veröffentlichung des Bandes

⁴⁷ Vgl. ebd.

⁴⁸ Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 11, *Testa* an Pizzardo, 8. Juli 1955 (n° 2605) und AEvF, X. U. 11, *Charrière* an Testa, 30. Juni 1955.

⁴⁹ Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 11, *Testa* an Pizzardo, 8. Juli 1955 (n° 2605). Testa legte das Antwortschreiben des Verlags an den Abt von Einsiedeln bei. Der Abt hatte sich bei dem Verlag nach dem Druckstadium erkundigt, woraufhin dieser antwortete, das Buch liege bereits fertig gedruckt vor (vgl. ACDF, [C. L. 1955] 228/1955, 12, *Benziger* an Gut, 7. Juli 1955 und Archiv SMB, *Bettschart* an Gut, 7. Juli 1955).

⁵⁰ Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 14, *Testa* an Pizzardo, 11. Juli 1955.

⁵¹ Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 13, *SO* an Testa, 12. Juli 1955.

⁵² Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 16, *Testa* an Ottaviani, 15. Juli 1955.

⁵³ Neben Caminada, Charrière, Benno Gut (Abtei Einsiedeln) und Franziskus von Streng (Basel) gehörten 1955 auch Angelo Giuseppe Jelmini (Lugano), Joseph Meile (St. Gallen), Adam Nestore (Sitten) und Ludovico Severino Haller (Abtei St. Maurice) der SBK an (vgl. *Annuario Pontificio* 1955, 283, 391, 423 und 702).

auszusetzen, oder zumindest den Teil des Bandes, der Informationen und Statistiken zu sexuellen Angelegenheiten enthält. Das Buch ist jetzt im Druck. Es wird möglich sein, die Verteilung an die Öffentlichkeit zu vermeiden, indem das Buch den Priestern vorbehalten bleibt, die sich besonders für das Problem interessieren. Es wäre einfacher, den Teil, der sich speziell mit sexuellen Angelegenheiten befasst, aus dem Band zu streichen – ein Teil, der separat gedruckt werden soll – und den Rest, der sehr gute Dinge enthält, zu veröffentlichen.

In jedem Fall ist es notwendig, dass das Heilige Offizium durch die Apostolische Nuntiatur über den Gang der Dinge informiert wird.“⁵⁴

Testa fügte zum Ende des Briefes noch an, das Buch werde also nicht im Buchhandel platziert, sondern so verkauft, wie es der Verlag beabsichtige.⁵⁵

Interessanterweise deckt sich dieser Protokollauszug⁵⁶ nicht mit der Einschätzung Caminadas, die dieser nach der Konferenz der SBK an die SMB übersandte. Denn Caminada schrieb, die Bischöfe seien zur Überzeugung gekommen, die heikelsten Aspekte des Buches – die „Sex-Seiten“ – seien in der bekannten Rezension zu sehr in den Mittelpunkt gerückt worden und das sei zu korrigieren.⁵⁷ Die bislang eingeholten positiven Urteile von Fachleuten und die Lektüre des Buches durch die Schweizer und westdeutschen Bischöfe sollten aber zunächst ausreichen, um die Kongregation „zu beruhigen. Sollte das nicht genügen, würde man eine Überarbeitung des fraglichen Kapitels versprechen und zur Genehmigung einsenden.“⁵⁸

Die Prüfung des Buches

Den Zensoren war für Buchprüfungen aufgetragen, möglichst eng zu interpretieren und die Worte des Autors möglichst wohlwollend zu verstehen.⁵⁹ Gelangten beide Konsultoren zu einem affirmativen Urteil, sollte die Schrift noch an einen Relator gehen. Auch er sollte ein schriftliches Gutachten anfertigen, worin er sich für oder gegen Zensurmaßnahmen aussprach. Alle Konsultoren sollten dann die Gutachten erhalten, um sich auf ihre montägliche Sitzung (Feria II) inhaltlich vorbereiten zu können. Während ihrer Sitzung würden sie sich über die Schrift austauschen und beraten, eine Beschlussvorlage erarbeiten und diese an die Kardinalskongregation weitergeben. Diese mittwochs tagende Kongregation setzte sich aus den Kardinalsmitgliedern zusammen, die sich dann über ein Urteil berieten und die Entscheidung zu fällen hatten (Feria IV): Verbot, Verbesserung oder Nicht-Bestandung.⁶⁰ Die Beratung des Konsults, dessen „Ergebnis in der Kardinalsversammlung vom Assessor referiert wurde, wie auch die Gutachten selbst hatten für die Kongregations-

⁵⁴ ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 17, Bericht der SBK (n. 2545), Auszug aus dem Protokoll der 92. Konferenz der Bischöfe der Schweiz am 6./7. Juli 1955 in Einsiedeln (15. Juli 1955).

⁵⁵ Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 16, *Testa* an Ottaviani, 15. Juli 1955.

⁵⁶ Es ist auffällig, dass das im Archiv der SBK in Fribourg verfügbare Protokoll der 92. Konferenz keinen Hinweis auf die Angelegenheit enthält (C.1.0, Prot. N. 92/23/201).

⁵⁷ Vgl. Archiv SMB, *Caminada* an Stöckli, 8. Juli 1955.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Vgl. *Benedikt XIV.*, ApKonst „*Sollicita ac provida*“ (wie Anm. 36), 411, § 19.

⁶⁰ Vgl. ebd., 405, § 1.

mitglieder allein empfehlenden Charakter, wengleich die Kardinäle in der Regel dem Votum des Konsults folgten.“⁶¹ Im Falle einer Verurteilung musste der Papst das Urteil noch bestätigen (Feria V).⁶² Die Bestätigung war nicht bloße Formsache, sondern notwendig, weil der Papst damals noch der Leiter des Dikasteriums war.

Auf den 21. Juli 1955 – also etwa eine Woche nach Erhalt des *Priesterberufes* – datiert ein nicht ganz einseitiges Schreiben bzw. ein Entwurf in der Akte Crottoginis von Giuseppe Graneris, dem Promotor iustitiae des SO.⁶³ Archiviert sind Graneris’ Ausführungen als seine „Meinung“ („Parere di Giuseppe Graneris“).⁶⁴ Der Form nach scheint es sich hierbei tatsächlich um kein offizielles Votum zu handeln, sondern um eine erste informelle Einschätzung zum *Priesterberuf*. Graneris lobt die Beobachtungen Crottoginis zunächst, warnt allerdings vor der Art der Untersuchung, die für Missverständnisse und falsche Schlüsse anfällig sei. Mit Blick auf die Methode lasse ihn besonders der Teil zu Sexus, Eros und Zölibat zweifeln, d. h. die Seiten 148–183. Er schlug vor, zumindest das Zahlenmaterial und die „schwerwiegenden Bekenntnisse“ zu entfernen, sodass sich das SO darauf beschränken könne, nur diesen Teil zu beanstanden. Priestererziehern sei der Titel zugänglich zu machen, aber nicht etwa Seminaristen oder gar der Öffentlichkeit.⁶⁵ Über dieses knappe Fazit hinaus machte Graneris keine weiteren Handlungsvorschläge.

Neben Graneris befasste sich Hentrich, der Empfänger des Briefes aus Köln, mit dem *Priesterberuf*. Er war, wie ein Eintrag in seinem Tagebuch verrät, am 14. Juli von Ottaviani damit beauftragt worden, ein Votum zu verfassen.⁶⁶ Ebenfalls in seinem Tagebuch notierte Hentrich neun Tage später, das Votum zu „Werden und Krise des Priesterberufes“ (mit korrektem Titel) eingereicht zu haben.⁶⁷ Das jetzt erstmalig einsehbare Votum, dessen Inhalte deshalb auch Crottogini nie gekannt hat, ist äußerst gründlich, detailliert und umfangreich.

Überschrieben wurde es von Hentrich selbst mit „Relatio et votum P. Hentrich“ und gliederte sich in fünf Teile. Im ersten Teil („Praeliminaria“) beschrieb Hentrich die Vorgeschichte bis zum 15. Juli, als über die Nuntiatur zwei Exemplare eingegangen seien, „impressi et paginati, sed nondum commercio traditi“.⁶⁸ Der zweite Teil umfasste, wie es Hentrich aufgetragen worden sei,⁶⁹ die drei folgenden Punkte: Untersuchung von Crottoginis Methode, kurze Analyse des Gesamtwerkes, Untersuchung der Traktate zur Sexualität. Hentrich ging sehr systematisch vor und erklärte sein Vorgehen stets. Anhand dieser drei zu untersuchenden Punkte wolle er in einem vierten Teil des Votums zu einer Beurteilung gelangen. Für den fünften Teil, die „Conclusiones“, plante er praktische Schlussfolgerungen.⁷⁰

⁶¹ Schepers, *Streitbare Brüder* (wie Anm. 33), 56.

⁶² Vgl. *Nicholas Hilling*, *Procedure at the Roman Curia. A Concise and Practical Handbook*, New York 1907, 60 und *Redmond A. Burke*, *What Is the Index?*, Milwaukee 1952, 42.

⁶³ Die Ausführungen enthalten weder eine Überschrift noch sind sie an jemanden adressiert.

⁶⁴ Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 20, *Parere di Graneris*, 21. Juli 1955.

⁶⁵ Vgl. ebd.

⁶⁶ Vgl. APECESJ, 47/596/1, Tagebuch 15, Eintrag v. 14. Juli 1955. Das Exemplar lag ihm noch nicht vor, deshalb kannte Hentrich noch nicht den exakten Titel. In seinem Tagebuch notierte er deshalb: „Buch aus Fribourg über: Theologen + Sexualität“.

⁶⁷ Vgl. APECESJ, 47/596/1, Tagebuch 15, Eintrag v. 23. Juli 1955.

⁶⁸ ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 21, *Relatio et votum P. Hentrich*, 23. Juli 1955.

⁶⁹ Im Original: „mihi mandatum sit“ (ebd.).

⁷⁰ Vgl. ebd.

Neben einer allgemeinen Zusammenfassung („Quid hoc libro contineatur“) zeichnete Hentrich im mehrfach untergliederten zweiten Teil sehr gründlich die einzelnen Schritte von Crottoginis Erhebung und auch dessen Ergebnisse nach. Gespickt waren seine Ausführungen mit vielen veranschaulichenden Beispielen. Im angekündigten dritten Teil des Votums („De questione sexuali“ bzw. „De questione ‚erotica‘“) stellte er sowohl die Fragen Crottoginis als auch die Antworten der befragten Seminaristen anhand der vorliegenden Statistiken vor. Erst im vierten Teil („Quid iudicandum sit de hoc opere“) folgte schließlich seine angekündigte Bewertung.

Im ersten Unterpunkt des vierten Teils („A] Generatim“) lieferte Hentrich ein einzeliges Fazit: Insgesamt sei die Arbeit mit äußerster wissenschaftlicher Sorgfalt verfasst worden und könne Priestern und deren Erziehern von Nutzen sein. An nächster Stelle („B] Quoad methodam adhibitam“) bedauerte er allerdings den Umstand, dass dort solch heikle und persönliche Fragen, die in den Beichtstuhl gehörten, erörtert würden und auch noch veröffentlicht werden sollten. Dafür verwies Hentrich auch auf die von Crottogini verwendeten Zitate jener Kandidaten, die sich selbst an der Fragebogenmethode gestört hatten. Gerade für junge Leser bestünde die Gefahr, die erhaltenen Antworten, insbesondere im Bereich des Sexuellen, als normal und unbedenklich hinzunehmen, auch wenn der Autor der Studie selbst das nicht so bewerte. Im nächsten Unterpunkt („C] Quoad contentum generalem libri“) resümierte Hentrich, die Statistiken als solche gäben nicht viel Neues her, vielmehr würden Priestererzieher darin bestätigt, was sie bereits lehrten. Hinsichtlich der Kapitel zu sexuellen Themen („D] Quoad capita sexu, de rebus eroticis, de caelibatus“) plädierte Hentrich dafür, diese Seiten nicht zu veröffentlichen, jedenfalls nicht wahllos der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sowohl wegen des guten Rufs der Theologen als auch zum Schutz der jungen Leser, die sich zur Nachahmung (speziell der Selbstbefriedigung) animiert fühlen könnten. Gleichwohl, so Hentrich, sei das nicht die Absicht des Autors gewesen („contra intentionem auctoris libri“). Das eigentliche Problem sei nun vielmehr das bereits gedruckte, aber immerhin noch nicht ausgelieferte Buch. Der Herausgeber wolle einer Entscheidung des SO Folge leisten und auch die Bischöfe der Schweiz warteten derzeit auf eine Entscheidung der Kongregation. Statistisches Material über die Selbstbefriedigung etc. sei zwar durch die Besprechungen in der HK und der *Schweizerischen Kirchenzeitung*⁷¹ bereits bekannt, aber es erscheine ihm, Hentrich, als weniger schlimm, bei der Veröffentlichung des Buches die Seiten 148–184 zu entfernen. Die verbotenen Seiten seien seines Erachtens nicht an Priestererzieher abzugeben. Die Erfahrung würde lehren, solche „geheimen“ Bücher würden doch immer von einem Priester an einen Seminaristen abgegeben werden. Das Buch kursiere dann unter den Seminaristen und würde allein deshalb von ihnen verschlungen, weil es „geheim“ sei. Zu überlegen sei außerdem, ob die Seiten 95–122 getilgt werden sollten. Dort seien Zitate der Priesterkandidaten abgedruckt, die sich negativ zur scholastischen Philosophie äußerten.

⁷¹ Crottoginis Mitbruder Krömmler hatte eine mehrteilige und ebenfalls wohlwollende Rezension für die SKZ verfasst, vgl. *Hans Krömmler*, Werden und Krise des Priesterberufes. Vor- und Zwischenbemerkungen zu einem neuen Buch, in: SKZ 123 (1955) 73–75, 101–102, 113–114, 131–132 und 145. Es ist unklar, woher Hentrich von dieser Buchbesprechung wusste.

Im letzten Unterpunkt („E] De litteris circularibus“) warnte Hentrich vor möglichen Nachahmern, die von Crottoginis Methode und den Ergebnissen schon erfahren hatten. Sie könnten versucht sein, in Priesterseminaren anderer Länder ähnliche Studien durchzuführen. Er hielt es deshalb für geboten, wenn die zuständigen Kongregationen (SO oder Seminar- oder Religiosenkongregation) ein entsprechendes Rundschreiben erließen, worin solche Untersuchungen von intimen Angelegenheiten durch Fragebögen o. ä. verboten würden, es sei denn, die durchführenden Kleriker hätten vorab beim Heiligen Stuhl die Erlaubnis eingeholt. Schlussendlich fasste Hentrich im fünften und letzten Teil („Conclusiones“) seine Ausführungen noch einmal zusammen, fügte aber nichts Neues mehr hinzu.

Dieses nun erstmalig verfügbare Votum Hentrichs dokumentiert das zentrale Motiv für das geplante Verbot: die Sorgen um das Ansehen des Priesterstandes und um Nachahmung, d. h. die Verführung zur Sünde.⁷² Offen sind gleichwohl noch die übrigen Fragen, die sich hinsichtlich des weiteren Verfahrensverlaufs stellen. Denn das auf den 23. Juli datierte Votum lag zu spät vor, um noch zeitnah von der Konsultorenkongregation besprochen zu werden, da die Sommerpause bereits am 18. Juli 1955 begonnen hatte. Zudem fehlte noch immer ein zweites „richtiges“ Votum eines Konsultors, denn die Ausführungen Graneris' waren mit dem ausgearbeiteten Votum Hentrichs (das als solches auch erkennbar war) keineswegs vergleichbar. Sollte der *Priesterberuf* aber vielleicht gar nicht von den Konsultoren und Kardinälen besprochen werden?

Die verbotenen Seiten

Am Samstag, den 23. Juli 1955 – noch am selben Tag, an dem Hentrich das Votum einreichte – urteilte der Akte zufolge schon die CP: „Die drei Kapitel ‚Sexus‘, ‚Eros‘, ‚Zölibat‘ des Buches (148–183) werden vom S. O. beanstandet, weil sie Inhalte enthalten, die für die Öffentlichkeit schädlich wären.“⁷³

Wurde ein Buch verboten, so berieten sich gemäß *Sollicita ac provida* montags darüber die Konsultoren und in der darauffolgenden Woche mittwochs die Kardinäle, donnerstags erfolgte dann ggf. die Bestätigung des Papstes. Während der Feria II wurde normalerweise eine Beschlussvorlage erstellt. Darin wurde der Streitpunkt dargestellt, die an der Sitzung teilnehmenden Konsultoren und ihr Votum (ja/nein) verzeichnet. Auch weitere Notizen oder Anmerkungen konnten vermerkt werden. Anschließend ging die Vorlage an die Kardinäle, die noch auf demselben Blatt handschriftlich ihren Beschluss vermerkten, versehen mit der Angabe „Feria IV“ und dem Datum, zumindest war das zu Crottoginis Zeiten so üblich. Dem Papst schließlich wurde dieses Schriftstück vorgelegt, sodass er auf einen Blick alle Informationen verfügbar hatte. Auf demselben Dokument wurde dann sein Urteil mit „Feria V“ und dem Datum ergänzt.

⁷² Die nächste Seite der Akte ist eine Notiz, undatiert und ungezeichnet. Der Autor kannte das Votum Hentrichs, die „Parere“ von Graneris und auch eine Entscheidung der CP. Er bat jemanden um Erlaubnis, einen Auszug aus Hentrichs Votum für die Seminarkongregation machen zu dürfen, „cioe per usame ‚relicutio nomine‘ come di una critica al libro del Crottogini.“ (ACDF, [C. L. 1955] 228/1955, 22, Nota d'ufficio, undatiert).

⁷³ ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 23, CP, 23. Juli 1955; im Original: „CP 23 – VII – 55 I tre capitoli ‚Sexus‘, ‚eros‘, ‚celibato‘ del libro (148–183) sono rimproverati dal S. O., perché contengono con che sarebbero dannose al pubblico.“

Sieht man sich die Notiz der CP vom 23. Juli 1955 an, scheint das Verbot der genannten Kapitel des *Priesterberufes* allein von der CP bestimmt worden zu sein, obwohl Buchan-gelegenheiten gemäß *Sollicita ac provida* anders zu handhaben gewesen wären. Es lassen sich in der Akte keine Hinweise oder Informationen auf eine Verhandlung der Konsultoren- bzw. der Kardinalskongregation im Sommer 1955 ausmachen. Gestützt wird dieser Befund durch einen weiteren Tagebucheintrag Hentrichs vom 25. Juli 1955, demzufolge Di Meglio gesagt habe, das Buch komme im Oktober vor die Kardinäle.⁷⁴

Einen Beleg für das von *Sollicita ac provida* abweichende Verfahren liefert zudem ein Hinweis in einem Schreiben Hürths, Hentrichs Kollege im SO, vom August 1955 – und damit nach dem Verbot vom Juli – an Crottoginis Oberen, der Hürth um Hilfe gebeten hatte. Der Obere Blatter berichtete von den Bedenken der westdeutschen Bischöfe und Kardinal Frings⁷. Blatter hoffe auf Hürths Fürsprache beim SO. Hürth antwortete, er habe bislang weder den *Priesterberuf* noch die Besprechung in der HK gelesen, so müsse er sich eines Urteils enthalten. Nachdem er das Dekret des SO aber nun sorgfältig gelesen habe, halte er es für ausgeschlossen, eine Abänderung erwirken zu können. Crottogini könne aber bestimmt die beanstandeten durch neue Seiten ersetzen. Das ergangene Dekret mache auf ihn „den Eindruck einer Sofort-Verfügung, die zunächst einmal den Lauf der Dinge sistieren und befürchtete unliebsame Folgen verhindern will.“⁷⁵ Damit bestätigt Hürths Antwort die Vermutung, allein die CP habe das Verbot beschlossen. Denn als Konsultor mit „eiserne[r] Teilnahmepflicht“⁷⁶ hätte Hürth spätestens durch die Erörterung in der Konsultorenkongregation die Schrift kennen und über Informationen verfügen müssen. Gewiss hätte er die Informationen, die dem strengen *Secretum pontificium*⁷⁷ unterlagen, nicht teilen dürfen. Doch schien Hürth wirklich arglos. Wurde das Votum Hentrichs nicht den Konsultoren zur Vorbereitung zugestellt und das Buch von den Konsultoren auch nicht erörtert, konnte Hürth auch über keine Informationen verfügen. Demnach scheint es keine terminierte Sitzung der Konsultoren- und Kardinalskongregation gegeben zu haben, wie der Beschluss dann auch nicht dem Papst zur Bestätigung vorgelegt werden konnte. Mindestens Pizzardo und Ottaviani waren über den Vorgang informiert und verfügten über die nötigen Mittel, eine solche Sofort-Verfügung zu erlassen, die ihnen möglicherweise aufgrund des Zeitdrucks alternativlos erschien.

Am 26. Juli wandte sich das SO wieder an den Nuntius: Die Kongregation habe das gedruckte, aber noch unveröffentlichte Buch „Werden und Krise des Priesterberufes“ (hier mit korrektem Titel) untersucht. Weder wurde eine genaue Sitzung noch ein Datum des Entschlusses genannt, aber es hieß, das SO habe die Veröffentlichung der Seiten 148–184 verboten. Außerdem sei es absolut verboten, eine gesonderte Ausgabe zu fertigen, weil man nicht kontrollieren könne, welche Leser das Buch erreiche. Testa wurde aufgetragen,

⁷⁴ APECESJ, Tagebuch 15, Eintrag v. 25. Juli 1955. Zudem heißt es dort, ein Auszug des Votums sei für die Seminarkongregation an Kardinal Pizzardo gesandt worden.

⁷⁵ Archiv SMB, Hürth an Blatter, 11. August 1955.

⁷⁶ *Stjepan Schmidt*, Augustin Bea. Der Kardinal der Einheit, Köln 1989, 185.

⁷⁷ Vgl. *Hugo Schwendenwein*, *Secretum pontificium*, in: Peter Leisching (Hg.), *Ex aequo et bono*. FS Willibald M. Plöchl, Innsbruck 1977, 295–307.

die beteiligten Bischöfe und die wiederum die Verantwortlichen an der Universität zu informieren. Außerdem solle Testa dem Abt von Einsiedeln Bescheid geben, damit dieser den Verlag über die Entscheidung informieren könne.⁷⁸

Überarbeitungsmöglichkeiten?

Crottogini war von der Intervention des SO sehr getroffen. Er hatte gehofft, die Kongregation würde noch eine Rückmeldung der Schweizer Bischöfe abwarten, die das Veröffentlichungsverbot verhindern würde. Nachdem allerdings auch Hürth geraten hatte, es sei sinnlos, gegen den Entscheid anzufragen, entschied sich Crottogini mit seinem Verleger Bettschart und seinem Doktorvater Eduard Montalta zu einer Überarbeitung der verbotenen Seiten. Eine grundlegende Überarbeitung bzw. einen Austausch der verbotenen mit neuen, anderen Seiten hatte das Dekret immerhin nicht ausgeschlossen.

Als Crottogini im Herbst 1955 die von ihm überarbeiteten Seiten bei Caminada für ein neues Imprimatur einreichte, lehnte dieser ab. Caminada hatte dieses Mal eigene Gutachter beauftragt, die beide urteilten, der Charakter der überarbeiteten Seiten sei nicht wesentlich verändert.⁷⁹ Er, Caminada, könne kein Imprimatur erteilen, „sonst komme ich selber in die Zange“, teilte er Crottogini mit.⁸⁰ Crottogini und seine Mitstreiter mussten die Entscheidung des Bischofs hinnehmen, zumal gemäß c. 1601 kein Rechtsmittel gegen die Verweigerung des bischöflichen Imprimatus vorgesehen war. Sie planten deshalb zunächst, die Seiten gänzlich zu entnehmen und stattdessen eine Erklärung abzudrucken, weshalb die Seiten fehlten. Auf diese Weise wollte der Verlag Reklamationen vorbeugen, wenn Käufer glaubten, sie hätten ein Mängel Exemplar erworben. Da die Bücher schon mit Seitenzahlen gedruckt waren, hätten fehlende Seiten einer Erklärung bedurft.

Die abzudruckende Erklärung verursachte erneut einige Komplikationen, denn schon Crottogini, Bettschart und Montalta waren sich uneinig, wie sie aussehen sollte, ob auf die Vorgeschichte mit der Kongregation und das Verbot Bezug genommen werden durfte oder nicht. Diese Diskussionen beendete der Nuntius schlagartig, als er Montalta „auf das Bestimmteste [erklärte], dass nach seiner Auffassung nur eine erneute Überarbeitung in Frage komme. Jede ‚Erklärung‘ sei ein Scandalum und ein solches müsse unter allen Umständen vermieden werden.“⁸¹ Crottogini nahm deshalb das Angebot des Bischofs von Basel, Franziskus von Streng, an, die beanstandeten Seiten durch einen Vortrag des Bischofs zu einem ähnlichen Thema zu ersetzen. Ein aufmerksamer Leser, so Crottogini, werde das Erzwungene in der Komposition zwar erkennen, anders sei eine Veröffentlichung aber wohl ausgeschlossen.⁸²

Nachdem der Nuntius im Dezember 1955 zunächst noch angeraten und angeboten hatte, die Erklärung der Kongregation zur Approbation vorzulegen, sollte dies auch nun mit der Neufassung des *Priesterberufes* geschehen. Der Nuntius erhielt deshalb zwei Exemplare der neuen Fassung mit der Bitte um Weiterleitung an das SO, um dort „die Genehmigung

⁷⁸ Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 24, SO an Testa, 26. Juli 1955.

⁷⁹ Vgl. Archiv SMB, Böckle an Caminada, 26. Oktober 1955.

⁸⁰ Archiv SMB, Caminada an Crottogini, 28. Oktober 1955.

⁸¹ Archiv SMB, Crottogini an Streng, 27. Dezember 1955.

⁸² Vgl. Archiv SMB, ders. an Montalta, 24. Januar 1956.

zu erwirken.⁸³ Caminada wurde dieses Mal übergangen, sodass er um kein neues Imprimatur gebeten wurde und entsprechend kein neues Imprimatur für das neue Buch bzw. die neuen Kapitel vorlag.

Die überarbeiteten Seiten

Testa hatte zwar versprochen, sich persönlich für die Annahme der Überarbeitung beim SO einzusetzen, war aber der Meinung, als es schließlich soweit war, es solle doch besser Caminada die neue Fassung an die Kongregation verschicken. Crottogini übergab die neue Textvariante deshalb an Caminada und reichte auf dessen Wunsch auch die früheren wohlwollenden Gutachten und auch ein Empfehlungsschreiben seines Oberen mit ein. Am 28. März 1956 leitete der Bischof von Chur die neue Textfassung an Hürth weiter. Hürth bestätigte am 8. April den Erhalt der Seiten und teilte mit, er habe sich den Text, wie gewünscht, angesehen und zusammen mit den Gutachten und den folgenden eigenen Bemerkungen an das SO übergeben: „Ew. Exzellenz sei viel daran gelegen zu erfahren, ob das Hl. Offizium nichts einzuwenden habe, wenn Ew. Exzellenz, als der zuständige Ordinarius loci, zu dem umgearbeiteten Text sein ‚IMPRIMI POTEST‘ gebe.“⁸⁴ Dass Hürth den neuen Text nicht ganz glücklich fand, enthielt er Caminada allerdings auch nicht vor: Die Bearbeitung sei anders gelaufen, als er es selbst einst angeraten hatte. Die neue Fassung halte die frühere Linie bei und passe so entschieden besser in den Rahmen des ganzen Buches, als es bei der Umsetzung seines Vorschlags der Fall gewesen wäre. Das sei Crottoginis gutes Recht gewesen, er selbst hätte diese Form allerdings nicht befürwortet und fürchte, „daß es zu neuen Beanstandungen kommen wird.“⁸⁵

Durch die Anfrage beim SO, ob er das Imprimatur erteilen dürfe, wollte sich Caminada absichern, rechtlich betrachtet war dieser Vorgang aber unsinnig: Als zuständiger Diözesanbischof kam es ihm zu, über die Erteilung oder Verweigerung eines Imprimatur zu entscheiden. Eine Erlaubnis beim SO einzuholen, widersprach Sinn und Zweck des rechtlich geregelten Vorgehens. Denn erlaubte das SO, das Imprimatur zu erteilen, wäre es de facto nicht mehr der Bischof gewesen, der den Druck genehmigte, sondern die Kongregation, die für das Verbot von Büchern zuständig war. Dem Bischof zu „erlauben“, in diesem Fall das Imprimatur zu erteilen – nicht nur grundsätzlich seine Kompetenz zu bestätigen, sondern bezogen auf den Inhalt des einzelnen Buches –, hätte im Umkehrschluss bedeutet, das SO hätte hinsichtlich der katholischen Glaubens- und Sittenlehre keine Irrtümer festgestellt. Hätte das SO das erst einmal schriftlich bestätigt, hätte es sich selbst der Möglichkeit anschließender Zensurmaßnahmen beraubt, wenn es nicht Glaubwürdigkeitseinbußen riskieren wollte. Die Kongregation hätte sich außerdem damit angreifbar gemacht, wenn das Buch ggf. doch Irrlehren enthalten hätte. Zumindest wäre Caminada in diesem Fall aber von der Verantwortung befreit gewesen, was sein Motiv für dieses Vorgehen gewesen sein dürfte.

Das Schreiben Hürths an Caminada war schon durch den Nachlass Crottoginis bekannt, doch gibt die Akte im ACDF in diesem Zusammenhang nun ein neues Votum her, das

⁸³ Archiv SMB, *Montalta* an Testa, 22. Februar 1956.

⁸⁴ Archiv SMB, *Hürth* an Caminada, 8. April 1956 (H. i. O.).

⁸⁵ Ebd.

Hürth verfasste. Diesem Votum geht ein Schreiben Hürths an Mario Crovini, Notar des SO, voran. Darin schlug Hürth vor, falls es ein formales Votum geben solle, diese Aufgabe Augustin Bea zu übertragen, der mit der Sache bereits vertraut sei. Beigefügt befinde sich ein kurzes Votum Hürths, das dieser aus eigenem Antrieb verfasst habe.⁸⁶ Darin fasste er die bisherigen Entwicklungen zusammen und erwähnte die Ablehnung des *Priesterberufes* von Seiten der deutschen Bischöfe und des Kölner Erzbischofs, wovon Blatter ihm im vergangenen Sommer selbst berichtet hatte. Hürth bewertete den neuen Text als gelungen, zweifelte jedoch, ob der Stein des Anstoßes endgültig behoben sei. Er stimme Frings und den übrigen westdeutschen Bischöfen zu (auch wenn diese nur die Ankündigung aus der HK gekannt hätten) und befürworte die Veröffentlichung in der Form nicht. Er schlage deshalb vor, die neuen Seiten an den Kölner Erzbischof zu schicken und dessen Meinung einzuholen, ob gegen diesen Text die gleichen Argumente vorgebracht würden wie gegen den alten. Der Churer Bischof bitte außerdem um Rückmeldung, ob er aus Sicht des SO ein *Imprimi potest* gewähren könne. Hürth durchschaute das Vorgehen: Es sei Caminadas Recht, die Druckerlaubnis zu erteilen, der Text bedürfe aber weiterhin einer Überarbeitung. Hürth fügte seinem kurzen Votum den überarbeiteten Text, den Brief Caminadas, das Gutachten Blatters und außerdem ein bereits vorhandenes kurzes Gutachten Beas bei, der beide Textfassungen und auch die Besprechung in der HK kenne. Bea sei der Meinung, das SO solle ohne Zutun der deutschen Bischöfe prüfen und Caminada antworten, der Text könne in der aktuellen Fassung nicht veröffentlicht werden und bedürfe einer tiefgehenden Überarbeitung.

Auf diese Ausführungen Hürths folgt in der Akte das angesprochene undatierte Kurzgutachten Beas („Breve nota“):

„Mir scheint, der Verfasser dürfte in diesen drei Kapiteln keine statistischen Angaben bringen. Wenn man auch zugeben kann, dass der Verfasser die Diskretion gegenüber den einzelnen Beantwortern gewahrt habe, so darf man nicht vergessen, dass hier außer dem einzelnen auch der Stand in Frage kommt. Man darf den Priesterstand nicht in der Weise bloßstellen, dass man zeigt, seine Vertreter seien zur Hälfte auch nicht besser gewesen als die anderen Jugendlichen. Das hemmt m. E. die Tätigkeit des Priesters als solchen bei der Jugend. Ferner darf man Intimes, wie z. B. Mädchenliebe nicht so an die Öffentlichkeit bringen; dies würden sich auch die Vertreter andere [sic] Stände verbitten, erst recht die Angehörigen des Priesterstandes. Wenn der Verfasser die Interessen der Jugendseelsorge und der Berufsbetreuung geltend machen will, so ist darauf wohl zu sagen, dass darüber jeder einigermaßen erfahrene Seminarspiritual und jeder Jugendseelsorger aus seiner Praxis heraus genügend und mehr als genügend unterrichtet ist. Die ganze Frage der geschlechtlichen Aufklärung geht zudem nicht bloß die künftigen Theologiestudierenden an, sondern die Jugend überhaupt, und es ist in der katholischen Litteratur [sic] wohl genügend eingehend behandelt worden. Was der Verfasser hier beibringt, sind allgemeine Wahrheiten oder Erfahrungen, die für alle Jugendlichen gelten. Ob einzelne Antworten im Wortlaut mitgeteilt werden sollen, kann man zweifeln. Auf jeden Fall sollten sie nur angeführt werden als Beispiele zur grundsätzlichen Behandlung der betr. Frage. Ergebnis: So wie die Ausführungen jetzt sind, dürften sie m. E. nicht veröffentlicht werden. Der

⁸⁶ Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 30, *ders.* an Crovini, 8. April 1956.

Verfasser sollte ganz offen und ehrlich sagen, dass er in diesem Kapitel darauf verzichte, statistisches Material vorzulegen, dass es aber seiner theoretischen Darlegung zu Grunde liege. Das wird jedermann verstehen.“⁸⁷

Ein zweites Votum

Die CP folgte Hürths Empfehlung und trug Bea am 14. April 1956 auf, ein umfassendes Votum zu erstellen,⁸⁸ das dieser wiederum am 26. April abschloss.⁸⁹ Es fiel zwar nicht so detailliert und umfangreich aus wie das 1955er Votum von Hentrich, gliederte sich aber auch in vier Teile. Dem ersten Teil ging eine Einleitung voraus, worin er sein Vorgehen beschrieb: Er sei mit der Aufgabe betraut worden, ein Votum bezüglich der Veröffentlichung des Buches „Wesen [sic!] und Krise des Priesterberufes“ abzufassen. Auffällig ist an dieser Stelle wieder der fehlerhafte Titel des Buches, den Bea sogar noch ins Italienische übertrug („Natura e crisi della vocazione sacerdotale“). Weiterhin wollte er kurz den Werdegang der Arbeit skizzieren, dann die neuen Seiten untersuchen und anschließend eine Schlussfolgerung vorschlagen.

Der erste Teil des Votums trug die Überschrift „La storia della pubblicazione del libro“, worin Bea alles zum Fall zusammentrug. Das Verfahren habe damit begonnen, dass Hentrich einen Brief seines Provinzials erhalten habe, worin dieser berichtete, maßgebliche Kreise des Erzbistums Köln seien sehr besorgt, und er möge diese Sorge dem SO mitteilen. Dass Beas Wissen sich nicht nur auf die interne Akte der Kongregation beschränkte, zeigt hier etwa die Erwähnung des Namens Karl Thimm. Thimm war der Rezensent des ungezeichneten Artikels in der HK gewesen. Bea hatte den Namen – ohne danach gefragt zu haben – vom Freiburger Spiritual Dümpelmann SJ erfahren, und ebenso, dass es sich dabei um einen Priester handelte.⁹⁰ Aufgabe dieses Votums sei es nun, zu beurteilen, ob die Überarbeitung der Seiten die Beanstandungspunkte der ersten Textfassung beseitige bzw. sie zumindest toleriert werden könne.

Auf Beas Zusammenfassung des neuen Inhalts im zweiten Teil („Il contenuto del libro e l'indole della nuova redazione“) folgte im dritten Teil („Giudizio sulla nova redazione“) seine Bewertung. Wie schon Hürth kam auch er zu dem Schluss, die „neue[] Bearbeitung scheint sich nicht wesentlich von der ersten Bearbeitung zu unterscheiden.“ Es sei „offensichtlich, dass eine solche Veröffentlichung den Ruf, die Autorität und die Tätigkeit des Priesterstandes ernsthaft gefährden würde.“⁹¹ Die abschließende Conclusio überrascht deshalb nicht:

⁸⁷ ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 31/4, Nota *Bea*, 26. April 1956 (H. i. O.). Crottogini hätte „offen und ehrlich“ tatsächlich auf die Statistiken verzichtet. „Offen und ehrlich“ hätte für ihn aber beinhaltet, nicht den Grund verschweigen zu müssen, warum er darauf verzichtet (vgl. dazu ausführlich *Scheiper*, Zensur [wie Anm. 1], 242–252).

⁸⁸ Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 32, CP, 14. April 1956.

⁸⁹ Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 33, Votum *Bea*, 26. April 1956.

⁹⁰ Vgl. APECESJ, 47 – 1009 N5/1955, Ordner 5, 128, *Dümpelmann* an *Bea*, 26. August 1955.

⁹¹ ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 33, Votum *Bea*, 26. April 1956; im Original: „[...] La descrizione della nuova redazione non sembra dunque sostanzialmente diversa da quella della prima redazione [...]. [...] Mi sembra evidente che una tale pubblicazione comprometterebbe gravemente la fama, l'autorità et l'attività dello stato sacerdotale“ (H. i. O.).

„Alles in allem scheint es mir, dass auch der neue Entwurf nicht zugelassen werden kann. Da nun diese Kapitel in engem Zusammenhang mit mehreren anderen des Buches stehen [...], wird die logischste Lösung sein, die Veröffentlichung des Werkes einfach zu verbieten. Der materielle Schaden, den der Autor und seine Missionsgesellschaft erleiden werden (da das Werk bereits verfasst wurde), ist nicht zu vergleichen mit dem moralischen und geistigen Schaden, den die Veröffentlichung des Buches bringen würde.“⁹²

Nur unter den folgenden Bedingungen sei eine Veröffentlichung überhaupt denkbar:

- a) [D]ass der Autor diese drei Kapitel ganz auslässt, indem er im Vorwort erklärt, er wolle nicht in die Sphäre des persönlichen Gewissens eindringen;
- b) dass auch die anderen Kapitel reformiert werden, wo immer sie sich auf die Absichten in den drei angeklagten Kapiteln beziehen und in die Sphäre des Gewissens eintreten;
- c) dass das Werk, bevor es vom zuständigen Ordinarius genehmigt wird, erneut dem Urteil des Hl. Offizium unterbreitet wird.⁹³

Nachdem Bea das Votum eingereicht hatte, beschäftigte sich die CP erneut mit der Angelegenheit. Wie es danach weiterging, ergibt sich erst aus der Relatio der Kardinäle: Sie seien durch das Dekret der CP vom 28. April 1956 gebeten worden, das Votum Beas zu prüfen, in dem alle Fragen für ein Urteil über die dem Bischof von Chur zu erteilende Antwort zusammengefasst seien.⁹⁴ Ebenfalls daraus ersichtlich ist das Datum der Feria II: Die Konsultoren berieten sich am 28. Mai 1956. Schließlich enthält die archivierte Relatio mit einem Umfang von 23 Seiten alle für den Fall relevanten Informationen. Demnach verfügte die Feria II über die Voten von Hentrich und Bea sowie die kurze Ausführung von Hürth. Als es dort zur Abstimmung kam, votierten alle dreizehn anwesenden Konsultoren

⁹² Ebd.: im Original: „Tutto sommato, mi sembra che anche la nuova redazione non può essere ammessa. Essendo poi questi capitoli strettamente connessi con parecchi altri del libro [...], la soluzione più logica sarà di proibire semplicemente la pubblicazione dell'opera. Il danno materiale ce subirà l'autore e la sua Società Missionaria (essendo l'opera già stata composta), non è da paragonare con il danno morale e spirituale che porterebbe la pubblicazione del libro.“

⁹³ Ebd.: im Original: „Qualora non si volesse arrivare a questa estrema misura, secondo loco proporrei di permettere la pubblicazione, ma soltanto alle seguenti condizioni:

- a) che l'autore ometta del tutto questi tre capitoli, dichiarando nelle prefazione di non aver voluto entrare nella sfera della coscienza personale;
- b) che anche gli altri capitoli vengano riformati ovunque si riferiscono ai dati proposti nei tre capitoli incriminati e entrano nella sfera della coscienza;
- c) che l'opera, prima di essere approvata dall' Ordinario competente, venga di nuovo proposta al giudizio dell' Sup. S. Congr. del S.O.“

In einem anderen Fall war es Bea selbst, der mitteilte, es sei „nicht die Gewohnheit des Hl. Off., Schriftwerke im Voraus zu prüfen und zu approbieren“ (APECESJ, 47 – 1009 N7/1957, Ordner 8, 193, *Bea* an Karrer, 27. August 1957). Auch schrieb Bea nur wenige Jahre später in der Angelegenheit Joseph Klein an den Paderborner Erzbischof Lorenz Jaeger: „Was ich bereits gelesen habe, würde, wie mir scheint, genügen, um das Buch [...] auf den Index zu setzen, und ich zweifle nicht, dass es dazu käme, wenn das Buch beim Hl. Offizium denunziert würde. Allerdings frage ich mich, ob eine Indizierung nicht nachteiliger wirkt als ein stilles Hinweggehen über das Buch“ (EBAP, 532/039f., *ders.* an Jaeger, 13. Januar 1959). Er müsse gestehen, er sei „kein Freund von Indizierungen [...], besonders wenn es sich um Werke handelt, die keinen größeren Leserkreis haben, sondern für bestimmte Gruppen“ (ebd.).

⁹⁴ Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 36, Feria II, 28. Mai 1956.

für das Verbot.⁹⁵ Außerdem sollte der Professor, der die Arbeit betreut hatte, verwarnet werden. Vermerkt ist zudem der Vorschlag Hürths, die Abfassung eines Textes zuzulassen („quoad rem et quoad modum loquendi“), der dem SO zur Prüfung vorgelegt werden sollte.⁹⁶ Hürth äußerte als Einziger Bedenken, die gesamte Publikation zu verbieten, da sich viele in der Priestererziehung tätige Theologen positiv über die Studie geäußert hätten.

Unterhalb des Beschlusses der Konsultoren finden sich noch handschriftliche Ergänzungen:

„Feria IV, die 6-VI-1956

- 1) Si proibisca la pubblicazione del libro;
- 2) Si ammonisca il Professore che ha diretto la tesi;
- 3) Si avverta l'editore che il libro, se pubblicato potrebbe essere messo all'Indice.“

Die Kardinäle hatten sich also bei ihrer Mittwochssitzung am 6. Juni 1956 mit dem Beschluss der Konsultoren beschäftigt und deren Votum bestätigt – die Publikation zu verbieten und Crottoginis Doktorvater zu warnen. Doch gingen die Kardinäle noch über den Beschluss des Konsults hinaus: Sie ergänzten den Beschluss um die Möglichkeit, das Buch auf den Index der verbotenen Bücher zu setzen, falls es doch erscheinen sollte. Bücher konnten somit verboten sein, ohne automatisch indiziert zu sein. Gleichwohl setzte eine Indizierung zunächst praktisch eine Veröffentlichung voraus. War das gesamte Buch in diesem Fall also lediglich eingereicht worden, um eine Approbation der ersetzten Seiten zu erhalten, war es jetzt gänzlich verboten worden. Weiter unten auf dem Schriftstück befindet sich schließlich unter „Feria V, die 7-VI-1956“ die Bestätigung des Papstes und noch ein Hinweis: Seine Heiligkeit habe bei dieser Gelegenheit an die Veröffentlichung dieser Art erinnert, die an der katholischen Universität Sacro Cuore geplant gewesen sei, die er aber verhindert habe.⁹⁷

Während Crottoginis Doktorvater Montalta ausdrücklich ein Monitum erhalten sollte, lassen sich keine Hinweise finden, ein solches könnte auch für Crottogini jemals angedacht gewesen sein. Die Maßnahme des Veröffentlichungsverbotes sollte beim *Priesterberuf* tatsächlich nur das Werk, nicht den Autor treffen. Schon Hentrichs Hinweis, die erwarteten Schäden seien nicht die Absicht des Verfassers gewesen, weisen darauf hin. Vielmehr scheint das SO Montalta die alleinige Verantwortung und Schuld für das Entstehen der Arbeit gegeben zu haben.⁹⁸

⁹⁵ Vgl. ebd.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Im Original: „Sua Santità ha ricordato in tale occasione che egli ha impedito una pubblicazione del genere, che intendeva fare l'Università cattolica del S. Cuore.“

⁹⁸ Im Nachgang zum Dekret des SO vom 6. Juni 1956 hatte Montalta ein Monitum gemäß c. 2306 n. 1 erhalten. Eine Mahnung bzw. Verwarnung (*monitio canonica*) war eines der Sicherungsmittel bzw. Strafsicherungsmittel (*remedia poenalia*), um einen Gläubigen davon abzuhalten, ein Delikt zu begehen oder wenn sich im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung dringende Verdachtsmomente gegen eine Person ergaben (cc. 2306 n. 1 u. 2307). Der Verdacht, eine Person könnte ein Delikt begangen haben und ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachgekommen sein, reichte für eine solche Verwarnung aus. Durch die Mahnung sollte der Blick des Gemahnten wieder auf dessen Pflichten gerichtet werden und ein Gut entziehen, „auf das der Gläubige an sich ein Anrecht besitzt“ (*Heribert Schauf*, Einführung in das kirchliche Strafrecht, Aachen 1952, 117).

Am 11. Juni wurde das Verbot an Testa übermittelt, versehen mit dem Auftrag, die einzelnen Akteure zu informieren.⁹⁹ Testa meldete am 28. Juli zurück, bereits Mitte Juni alle Schritte wie befohlen umgesetzt zu haben.¹⁰⁰ Er fügte seinem Schreiben Abschriften seiner versandten Briefe an die einzelnen Herren und auch deren Rückmeldungen bei.¹⁰¹ Er konnte positiv berichten, alle Angeschriebenen würden dem Entscheid – wenn auch schweren Herzens, vor allem auf Seiten des Herausgebers – Folge leisten und von einer Veröffentlichung absehen.

Von besonderem Interesse ist dabei ein Abschnitt in Testas Brief an Giuseppe Meile, den Bischof von St. Gallen, worin es im letzten Abschnitt hieß:

„Da ich davon ausgehe, dass eine beträchtliche Anzahl von Exemplaren privat in Umlauf gebracht wird, möchte ich angesichts der bereits erfolgten Ankündigung in der Presse den Herausgeber bitten, sich streng an die Anordnung der Obersten Heiligen Kongregation zu halten.“¹⁰²

In den vielen Schreiben, die Testa dem SO zukommen ließ, um sein pflichtgemäßes Agieren zu belegen, war das nur eine Passage von vielen. Doch gerade dieser Absatz scheint bei der Kongregation noch einmal für späte Verwirrung und eine Verschärfung der Situation gesorgt zu haben.

Gedruckt – gebunden – im Handel?

Darüber gibt eine in der Akte befindliche „Relazione non firmata“ vom 4. September 1956 Auskunft, worin es mit Bezug auf die dritte Bestimmung des ergangenen Dekrets, das Buch könne bei Zuwiderhandeln indiziert werden, hieß: „Der Bischof von Chur schrieb am 27. Juni 1956: ‚Das Buch von Crottogini wird unter den gegebenen Umständen selbstverständlich nicht erscheinen.‘“¹⁰³ Im Brief des Nuntius an Meile habe es nun geheißen, eine beträchtliche Anzahl von Exemplaren sei privat in Umlauf gebracht worden. Deshalb sei nun notwendig zu fragen, so das SO, ob 1.) das Buch damals schon gedruckt und nicht die letzte Entscheidung des SO – zunächst in Hinsicht auf die Änderung der beanstandeten Kapitel und dann in Hinsicht auf die endgültige Einstellung des Drucks – abgewartet worden sei

⁹⁹ Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 37, *SO* an Testa, 11. Juni 1956.

¹⁰⁰ Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 38, *Testa* an Pizzardo, 28. Juli 1956 (n° 3611).

¹⁰¹ Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 38/1, *ders.* an Charrière; 38/2, *ders.* an Caminada; 38/3, *ders.* an Gut; 38/4, *ders.* an Meile; 38/5, *ders.* an Rudolph Benziger, 14. Juni 1956.

¹⁰² ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 38/4, *ders.* an Meile, 14. Juni 1956; im Original: „Poiché mi consta che un numero considerevole di copie sono poste in circolazione in via privata, dato l’annuncio già fattone dalla stampa, voglia invitare l’Editore ad attenersi strettamente agli ordini della Suprema Sacra Congregazione.“ Meile sollte sich an Dr. Rudolph Benziger wenden, den Präsidenten des Verwaltungsrates und Mitinhaber des Verlages. Dass Rudolph Benziger von der Angelegenheit betroffen war, verkomplizierte noch andere Vorgänge im Vatikan: Im Oktober 1955 hatte der Bischof von St. Gallen darum gebeten, Benziger den Titel eines päpstlichen Ehrenkämmerers zu verleihen. Das Verfahren war nahezu abgeschlossen. Testa wandte sich deshalb am 14. Juni 1956 an das Staatssekretariat, um die fragliche Ernennung zu verschieben, bis sich der Kandidat den vom SO erhaltenen Anordnungen unterworfen habe (vgl. ACDF, [C. L. 1955] 228/1955, 41, *Dell’Acqua* an Pizzardo [No. 24533/On], 10. September 1956).

¹⁰³ ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 39, *Relazione non firmata*, 4. September 1956; im Original: „Il Vescovo di Chur in data 27 giugno 1956 scriveva: ‚Das Buch von Crottogini wird unter den gegebenen Umständen selbstverständlich nicht erscheinen.‘“

und ob 2.) zu prüfen sei, ob das Buch nicht auf den Index gesetzt werden sollte, falls es denn bereits gedruckt und in Umlauf gebracht worden sei. An dritter Stelle fragte der Verfasser an, was die Worte des Nuntius bedeuteten, Benziger und Bettchart seien verpflichtet, die Veröffentlichung des Buches abzusagen.¹⁰⁴

Am 8. September 1956 beschäftigte sich die CP deshalb erneut mit dem *Priesterberuf*, nämlich mit der Frage, ob es im Verkauf erhältlich sei.¹⁰⁵ Die Frage ließ sich allerdings nicht anders klären, als wieder Testa einzubeziehen: Aus seinem Bericht zur Durchführung des Beschlusses des SO gehe hervor, die Bücher seien nicht nur paginiert, sondern bereits endgültig gedruckt und sogar in Umlauf gebracht worden, dabei sei seit Juli 1955 die fragliche Veröffentlichung seitens der Kongregation verhindert worden. Nachdem die beiden [sic!] beanstandeten Kapitel [„incriminati“] nach einer Überarbeitung an das SO geschickt worden und nicht für hinnehmbar befunden worden seien, habe die Kongregation den Druck und die Veröffentlichung verboten. Zudem habe sie gewarnt, das Buch könne auch bei privater Verbreitung indiziert werden. Testa werde deshalb aufgefordert, umgehend das Datum mitzuteilen, wann das Buch endgültig gedruckt in den Umlauf gebracht worden sei. Er solle ein fertig gedrucktes Exemplar an das SO schicken, wohin er auch einst die zwei nur paginierten Exemplare geschickt habe.¹⁰⁶

In seinem Antwortschreiben an Kardinal Pizzardo vom 17. September 1956 konnte Testa das Missverständnis weitgehend aufklären: Der *Priesterberuf* sei schon verlegt und gedruckt gewesen, als es erstmalig im SO verhandelt wurde. So gehe es auch aus den Kopien hervor, die dem Kardinal damals übermittelt worden seien.¹⁰⁷ Hinsichtlich der „beträchtlichen Zahl“ an bereits im Umlauf gebrachten Büchern, handele es sich um solche, die die Verlage regelmäßig zu Werbezwecken verschickten. Seines Wissens, so Testa, habe der Verlag nach dem Dekret des SO die Arbeit an dem Buch eingestellt. Das Buch sei also nur soweit fertiggestellt, wie die Arbeiten bis zum Zeitpunkt der Intervention fortgeschritten gewesen seien, d. h. das Buch sei noch nicht genäht (gebunden) und verkaufsbereit gewesen. Kürzlich erst habe ihn, Testa, Bettchart angeschrieben und gefragt, ob er einige Exemplare an Bischöfe abgeben dürfe, die um das Buch gebeten hätten. Testa habe ihm geantwortet, er solle unbedingt die Anweisungen des SO befolgen.¹⁰⁸ Mit dieser Antwort Testas schien das SO zufrieden zu sein: Mit dem Hinweis „Reponatur“ wurde die Angelegenheit von der CP deshalb am 22. September 1956 vermeintlich endgültig abgeschlossen.¹⁰⁹

Als sich der Bischof von Basel zwei Monate später mit mehreren Schreiben an das SO wandte, bedeutete das allerdings einen neuen Akteneintrag.¹¹⁰ Seinen Schreiben war eine Audienz bei Ottaviani am 2. Oktober vorausgegangen, in dessen Rahmen Streng u. a. die

¹⁰⁴ Außerdem müsse man dem Staatssekretariat und ggf. den Kardinälen schreiben, um die Verleihung der Ehrung Benzigers auszusetzen (vgl. Anm. 102).

¹⁰⁵ Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 42, CP, 8. September 1956.

¹⁰⁶ Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 43, SO an Testa, 13. September 1956.

¹⁰⁷ Beim SO scheinen nur Umbruchexemplare eingegangen zu sein.

¹⁰⁸ Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 44, Testa an Pizzardo, 17. September 1956 (n° 3840).

¹⁰⁹ ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 45, CP, 22. September 1956.

¹¹⁰ Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 46, Streng an Ottaviani, 30. November 1956 und außerdem BiASo, M 1874, ders. an Ottaviani, 30. November 1956. Dem Schreiben waren einige Gutachten von Theologen und Rezensionen beigelegt.

Angelegenheit des *Priesterberufes* angesprochen und von Ottaviani die Erlaubnis erhalten hatte, sein Anliegen ihm und zu Händen des SO noch einmal schriftlich darzulegen. Sein Interesse an der Angelegenheit begründete Streng mit seinem eigenen Mitwirken an der Überarbeitung der beanstandeten Seiten, zudem sei Montalta, der verwarnte Doktorvater Crottoginis, ein Katholik seiner Diözese. Streng fasste alle Geschehnisse erneut zusammen, wobei er betonte, bereits die Schweizer Bischöfe hätten das Fehlen dogmatischer und moralischer Irrtümer festgestellt, wenngleich sie auch aus Opportunitätsgründen für die Abgabe nur an einen bestimmten Leserkreis plädiert habe. Die Statistiken Crottoginis seien seriös und zugunsten des Priesterstandes zu werten, vergleiche man die Zahlen mit denen der Gesamtjugend. Streng bat deshalb darum, das SO möge sich der Causa noch einmal annehmen und dem Verlag gestatten, das Buch wenigstens an Pädagogen und Priestererzieher abgeben zu dürfen. Sollte Ottaviani es für nötig erachten, könne dies auch unter der persönlichen Kontrolle des Ortsordinarius geschehen. Kein Schweizer Bischof sehe in einem solchen Auslieferungsmodus des Buches eine Gefahr, sondern einen Gewinn für die Priestererziehung. Ottaviani selbst habe doch gesagt, grundsätzlich müssten der Ortsordinarius und seine Berater dafür zuständig sein, über die Opportunität einer Schrift zu entscheiden.

Unruhen und Verunsicherungen in der Schweiz

Unabhängig von diesem Vorgang wandte sich bald noch ein weiterer Kleriker an das SO, wie Crottoginis Akte belegt.¹¹¹ Denn sie enthält noch einen weiteren, allerdings ungezeichneten Brief an Pizzardo, wobei sich der Absender als Priester zu erkennen gibt.¹¹² Implizit geht es in dem Brief auch um den *Priesterberuf*, weshalb dieser Brief wohl in Crottoginis Akte landete. Der Absender schrieb, er wende sich an Pizzardo aufgrund der

„verschiedenen Interventionen des S[anctum] Officium wegen Büchern, die in katholischen Schweizer-Verlagsanstalten erschienen sind. Ein sehr grosser Teil der führenden Priester und der angesehensten katholischen Laien sind konsterniert.

Jedenfalls haben die Interventionen mehr Unheil gestiftet als es die betreffenden Bücher hätten tun können. Die Direktoren der Verlagsanstalten, [...] die bei der Publikation jener Bücher nur Bestes wollten und dabei auch alles getan haben, was die Kirche im Hinblick auf die Vorzensur fordert, wissen kaum mehr, wo aus und ein. [...] Katholische Autoren überlegen allen Ernstes, ob sie ihre Bücher in Zukunft in neutralen und anonymen Verlagen herausgeben dürfen. [...] Es ist fast nicht mehr möglich, die Autorität des S. Officium zu stützen.“¹¹³

Neben Crottoginis Veröffentlichungsverbot hatte es Mitte der 1950er Jahre noch weitere Fälle von Buchzensur in der Schweiz gegeben. Mit Beschluss vom 23. März 1955 war der französische Titel „Au diapason du Ciel“ von Marcel de Jouvenel indiziert worden.¹¹⁴ Die deutschsprachige Übersetzung „Einklang der Welten“ hatte der Schweizer Verlag Otto

¹¹¹ Das legt zunächst die Reihenfolge der Dokumente in der Akte nahe.

¹¹² Vgl. ACDF, (C. L. 1955) 228/1955, 47, ungezeichnet und undatiert.

¹¹³ Ebd.

¹¹⁴ Vgl. *Sacra Congregatio Sancti Officii*, Dekret v. 27. April 1955, in: AAS 47 (1955) 294. Zu der Indizierung vgl. *Linus Hofmann*, Der Index der verbotenen Bücher, in: TThZ 64 (1955) 205–220, hier 216.

Walter in Olten besorgt, nachdem Streng als zuständiger Diözesanbischof ein Imprimatur erteilt hatte. Streng hatte wiederholt die Gewährung des Imprimatur und das zugrundeliegende Urteil der eingesetzten Zensoren verteidigt, weil es sich um keine direkte Übersetzung des inzwischen indizierten Textes gehandelt habe, sondern um eine korrigierte und gekürzte Fassung. Es half aber nichts: Das SO habe die beiden Texte miteinander verglichen und teile die Meinung Strengs nicht, so Testa. Es missbillige Strengs Verteidigung des Buches, denn schon die Erteilung des Imprimatur sei ein Fehler gewesen. Außerdem seien die diözesanen Zensoren aus ihrem Amt zu entfernen¹¹⁵ und der Verlag sei aufzufordern, die noch nicht verkauften Exemplare aus dem Handel zu ziehen. Von einer Neuauflage sei abzusehen. Alle Schweizer Ordinariate würden aufgefordert, in ihren Amtsblättern darauf hinzuweisen, dass die Indizierung des Buches de Jouvenels auch die deutsche Übersetzung treffe.¹¹⁶

Im selben Verlag waren außerdem die Titel „Die Seelenreise“ und „Der Christ und die Erde“ des Autors Alfons Rosenberg erschienen, die ebenfalls trotz eines Baseler Imprimatur verboten wurden.¹¹⁷ Auch wegen dieser Titel stand Streng wiederholt mit Testa in Kontakt, zumal Streng immer wieder Schreiben von Katholiken und selbst Protestanten erhielt, die von den Verboten erfahren hatten und die sich bestürzt darüber zeigten, wie er Testa mitteilte. Vor allem wurde die Weigerung des SO kritisiert, die Verbote zu begründen. Im August 1956 wandte sich der Direktor des Walter-Verlags deshalb auch selbst mit deutlichen Worten und Forderungen an den Nuntius:

„Was [...] zu schweren Bedenken Anlass gibt, ist die Tatsache, dass eine Verurteilung oder eine Schädigung veranlasst worden ist, ohne dass die Verurteilten oder Geschädigten eine Rechtfertigungsmöglichkeit besitzen. [...] In unserem Staat [...] hat jeder Bürger das Recht zu wissen, warum er bestraft wird, und wenn er ordnungsgemäss gehandelt hat und ihm dennoch ein Schaden zugefügt wird, so ist man bereit, ihm diesen Schaden zu ersetzen. In unserem Staat werden Denunziationen überprüft, damit übelwollende Denunzianten bestraft werden können. Wer schützt uns im kirchlichen Raum gegen Böswillige, uns durchaus bekannte Denunzianten? [...] Die [...] geforderte Massnahme beläuft sich bei uns auf einen Schaden von Fr. 25.373,27. Deshalb erlauben wir uns, Eurer Eminenz die Rechnung für den Schaden zu übermitteln, zugleich bitten wir Eure Eminenz, [...] uns den Schaden wieder gutzumachen.“¹¹⁸

Beigefügt befand sich die Rechnung über die genannte Summe, die sich aus den Herstellungskosten und dem entgangenen Verlags- und Autorentgewinn zusammensetzte.

Da die Forderung nicht einklagbar war, wurde gerüchteweise der Vorschlag gemacht,

¹¹⁵ P. Gebhard Frei SMB, ein Mitbruder Crottoginis, hatte eines der positiven Gutachten geschrieben (vgl. Archiv SMB, *Testa an Blatter*, 29. Juni 1956 [n° 3652]).

¹¹⁶ Vgl. BiASo, A 2350, *Testa an Streng*, 29. Juni 1956 (n° 3650).

¹¹⁷ Die Titel mussten aus dem Handel genommen werden. Eine Verurteilung des Autors hatte das SO vermeiden wollen, weil es sich bei Rosenberg um einen zum Katholizismus konvertierten Juden handelte, der einst aus Nazi-Deutschland in die Schweiz geflohen war. Das SO ordnete aber ein „*Monitum paterna*“ an. Im Namen des SO sollten auch die bischöfliche Kurie und insbesondere die Zensoren (vgl. Anm. 115) ermahnt werden, die ihnen vorgelegten Werke sorgfältiger und strenger zu prüfen (BiASo, A 2350, *ders. an Streng*, 29. Juni 1956 [n° 3654]).

¹¹⁸ BiASo, A 2350, *Rast an Testa*, 31. August 1956.

„die Bischöfe der Schweiz mögen den Verlag entschädigen und den Betrag von dem nach Rom zu überweisenden Peterspfennig abziehen. Es ist leider nicht zu erwarten, daß dieser Vorschlag verwirklicht wird, er wäre zweifellos geeignet, den Verbots-Eifer des heiligen Offiziums zu zügeln.“¹¹⁹

Auch der Luzerner Pfarrer Otto Karrer tauschte sich damals mit dem Konsultor Bea, den er noch aus Studienzeiten kannte, über das Schicksal des Verlages und die Methoden des SO aus:

„Dass Rosenberg oder ein anderer der Zensurierten die Massnahme des hl. Offiziums als ‚gerecht‘ anzuerkennen hätte – das legale Verhalten vorausgesetzt –, weil ‚die Kirche‘ gesprochen habe, scheint mir theologisch nicht haltbar; das Amt, das hier waltete, verpflichtet zu Ehrfurcht und Gehorsam, aber nicht zu innerer Anerkennung des Urteils, zumal niemand weiss, was konkret getroffen ist. – Das gegenwärtige Verfahren ist doch wohl – auch nach Ihrer eigenen Auffassung verbesserungsbedürftig. [...] Von dem Mangel am Instanzenweg abgesehen, stösst man sich allgemein an einem Gerichtsverfahren, welches den Angeschuldigten nicht anhört und welches keine Gründe nennt. [...] Der Verlag in Olten scheint entschlossen zu sein, das zivile Gericht anzurufen.“¹²⁰

Bea antwortete, der „Verlag soll sich ja doch hüten, Zivilklage anzustrengen; denn einerseits fehlt einer solchen Klage jede zivilrechtliche Grundlage, andererseits würde ein solcher Schritt für den klageführenden Verleger und den Verlag sicher die beklagenswertesten Folgen haben.“¹²¹ Kritik an der Vorgehensweise des SO lehnte er ab. Ein Autor möge zwar in der besten Absicht geschrieben haben,

„aber ob das richtig ist oder nicht, was er geschrieben hat, darüber steht doch schließlichs das Urteil weder ihm noch anderen zu, sondern der Kirche. Und die Kirche ist nicht ‚ungerecht‘, sondern prüft die Dinge genau und entscheidet und befindet nach voller Erwägung aller Umstände. Es ist nicht so, dass jedes denunzierte Buch ohne weiteres verurteilt würde.“¹²²

Bea leugnete aber nicht, dass die betroffenen Autoren und Verlage oftmals schmerzlichs getroffen waren.¹²³

Das letzte Votum – das letzte Wort

Ottaviani hatte Streng nicht nur erlaubt, sich noch einmal wegen des *Priesterberufes* an das SO zu wenden, sondern auch wegen der anderen beanstandeten Titel. Streng hatte deshalb Ende November 1956 neben seinen Ausführungen zum *Priesterberuf* auch noch Stellung zu den Maßnahmen bezogen, die den Oltener Verlag betrafen. Und tatsächlich wurden die Angelegenheiten im SO erneut verhandelt.

¹¹⁹ Johann B. Scherer, Vierhundert Jahre Index Romanus. Ein Gang durch den Friedhof katholischen Geisteslebens nebst einer zeitgemäßen Betrachtung über Autorität und Freiheit, Düsseldorf 1957, 21.

¹²⁰ BiASo, M 1874, Karrer an Bea, 7. September 1956.

¹²¹ APECESJ, 47 – 1009 N6/1956, Ordner 5, 155, Bea an Karrer, 13. September 1956.

¹²² APECESJ, 47 – 1009 N6/1956, Ordner 6, 110 *ders.* an Karrer, 3. August 1956.

¹²³ Vgl. ebd.

So sind für den 5. Dezember 1956 in der Akte handschriftliche „Oppunti per la Particolare“ von Di Meglio, dem Mitarbeiter der Indexsektion, auszumachen. Bei den kaum lesbaren Ausführungen könnte es sich um Vorarbeiten für das nächste Gutachten Beas handeln, das er am 16. Januar 1957 vorlegte. In gedruckter Form befindet es sich in der Relatio der Feria II am 18. Februar 1957. Bei dieser Sitzung der Konsultoren ging es nun nicht mehr allein um den *Priesterberuf*, sondern schließlich um alle Buchangelegenheiten, die der Bischof von Basel angesprochen hatte:

„Protesta di Case Editrici Cattoliche e del Vescovo di Basilea contro le disposizioni prese dal S. Offizio circa il libri:

- 1) ‚Wesen [sic!] und Krise des Priesterberufes‘ (Natura e crisi della vocazione sacerdotale) del Rev. Giacomo Jouvenel [sic!];
- 2) ‚Au diapason du Ciel‘ di Marcel de Jouvenel (traduzione: Einklang der Welten);
- 3) ‚Die Seelenreise‘ e ‚Der Christ und die Erde‘ di Alfons Rosenberg.“

Alle drei Bücher hatten eigene Protokollnummern, die einzeln zu verhandeln waren (228/55 i, 188/51 i und 97/56 i). Den Verhandlungen mit einzelnen Voten ging aber eine gemeinsam einleitende „Nota della Cancelleria“ voraus. Demnach habe der Bischof von Basel im Anschluss an seine Audienz Ausführungen geschickt, worin er in seinem eigenen Namen und im Namen der betroffenen Verlage kritische Anmerkungen mache oder milde gegen die vom SO beschlossenen Maßnahmen bezüglich der oben genannten Bücher protestiere.¹²⁴ Er weise auf die Schäden hin, die die Verlage dadurch erlitten hätten. Auch habe er angemerkt, dass das Urteil über die Angemessenheit (nicht über die Fehler) der Zensur oder Nichtzensur der Bücher primär dem zuständigen Ortsordinarius und nicht dem SO obliege bzw. obliegen solle. Zudem würden sich die Herausgeber für die Gründe der Verurteilungen interessieren. Schließlich habe ein anonym verweintlicher Schweizer Priester die Kongregation vor der Gefahr warnen wollen, dem Bundesrat würde eine Interpellation (die bislang nur durch die Intervention maßgeblicher katholischer Politiker habe verhindert werden können) aufgrund der Eingriffe des SO in die Pressefreiheit vorgelegt. Derzeit verbreite sich in der Schweiz und in Deutschland ein Brief des Oltener Verlagsleiters an die Nuntiatur. Dabei handele es sich, so habe Bea angemerkt, um einen deutlichen Protest gegen die Entscheidungen des SO und sei Ausdruck für den Kampf, den der Verlag gegen die Nuntiatur und den Apostolischen Stuhl führe. Die CP habe deshalb Bea beauftragt, für die drei Angelegenheiten jeweils ein Votum zu erstellen.

Das erste Votum zur Angelegenheit trug den Titel „Rekurs des Bischofs von Basel gegen das Dekret vom 6. Juni 1956“ („Ricorso dell’Ecc.mo Vescovo di Basilea contro il Decreto del 6 giugno 1956“), womit das Buch verboten worden war, Montalta verwarnet werden sollte und die Indizierung angedroht worden war. Wieder müsse sich das SO mit der schmerzlichen Frage nach der Arbeit des Priesters Crottogini über das „Wesen [sic!] und Krise des Priesterberufes“ beschäftigen, die bereits in der Feria II vom 28. Mai und der

¹²⁴ „Ich schliesse mit der Bitte, Ew. Eminenz möge auf das Verbot des Buches Crottogini zurückkommen und dem Verlag Benziger gestatten, er dürfe das Buch an Pädagogen und Priestererzieher abgeben [...]. Wir bitten Sie, Beilagen persönlich zu prüfen und unserer Bitte Ihr Verständnis und Wohlwollen zu schenken“ (BiASo, M 1874, *Streng* an Ottaviani, 30. November 1956).

Feria IV vom 6. Juni 1956 entschieden worden sei, leitete Bea in die Causa ein. Dieses Mal habe der Baseler Bischof die Sache vorgebracht.¹²⁵

Auf die Einleitung folgte eine erneute ausführliche Darstellung der einzelnen Entwicklungen. Bea berichtete im folgenden ersten Teil („Precedenti“) nichts Neues, sondern skizzierte den Verlauf seit Beginn des Verfahrens bis zum Veröffentlichungsverbot. Die Betroffenen hätten die Entscheidung im Gehorsam angenommen, nur der Verlag habe um Angabe der Gründe gebeten.

Im zweiten Teil („Nouve istanze dell’Ecc.mo Vescovo di Basilea“) ging Bea auf die neueren Entwicklungen ein: Nach seiner Audienz am 2. Oktober 1956 habe der Bischof von Basel „mit lauter Stimme“ Bitten an Ottaviani dargelegt. Er habe darum gebeten, dass dem Professor Montalta Gerechtigkeit wiederfahre, der durch den „Vorwurf“, den er durch die Nuntiatur erhalten habe, nicht ernsthaft und gewissenhaft genug zu sein, schwer getroffen sei. Er selbst, so Streng, habe sich davon überzeugen können, mit welchem Verantwortungsbewusstsein Montalta die Arbeit Crottoginis betreut habe. Zudem bitte Streng, das Verbot des Buches zu überdenken und es wenigstens Priestererziehern zugänglich machen zu können. Es müsse Sache des zuständigen Bischofs und seiner Berater sein, über die Opportunität eines Buches zu entscheiden. Streng zitiere an dieser Stelle vermeintlich Ottaviani. Schließlich sei auch noch ein anonymes Brief eingegangen, der sich zu den Interventionen des SO in der Schweiz äußerte.

Im dritten Teil („Esame delle nuove istanze e Voto“) wollte Bea die neuen Entwicklungen prüfen und schließlich bewerten, wobei er chronologisch voring und die Themen in der Reihenfolge besprach, wie er sie im zweiten Teil vorgestellt hatte. Zur Bitte Strengs, das Verbot noch einmal zu prüfen, führte er aus,

„dass fast alle Details, die er in seinem Brief anmerkte oder die in den umfangreichen Unterlagen, die er beifügte, enthalten waren, dem SO wohl bekannt waren und bei der Beurteilung des Falles ordnungsgemäß berücksichtigt wurden. Die Dokumentation spricht fast ausschließlich von einer möglichen Gefahr für junge Priesteramtskandidaten, während es dem SO eher um den guten Ruf der Priester und den für die Seelsorge notwendigen Priesterstand, vor allem bei jungen Menschen, ging und geht. Es ist seltsam, dass die beiden Bischöfe über keine Sensibilität für diesen Aspekt der Angelegenheit verfügen.“

Der Vorschlag eines begrenzten und kontrollierten Verkaufs sei in Erwägung gezogen worden, aber von den Konsultoren und Kardinälen abgelehnt worden, weil sie befürchteten, die Abgabe schließlich nicht kontrollieren zu können. Die unrechtmäßige Abgabe an jene, die das Buch nicht kennen sollten, könne nicht ausgeschlossen werden, und damit auch nicht die Gefahr, dass die Allgemeinheit davon erfährt. Auch eine Kontrolle durch den Ortsordinarius könne dies nicht garantieren.

¹²⁵ Testa hatte Charrière am 14. Juni 1956 über das Monitum informiert, das dieser im Namen des SO aussprechen sollte (vgl. AEvF, X. U. 11, *Testa* an Charrière, 14. Juni 1956 [n° 3612]). Montalta bestätigte den Erhalt des Schreibens am 23. Juni 1956 (vgl. AEvF, X. U. 11, *Montalta* an Charrière, 23. Juni 1956). Eine Kopie seines Schreibens schickte er zudem an Caminada, den er um Hilfe bat, „alles [zu] versuchen, die [...] verhängte ‚Strafe‘ rückgängig zu machen“ (Archiv SMB, *ders.* an Caminada, 24. Juni 1956).

Was der Bischof von Basel über das Opportunitätsurteil behauptete, wofür in erster Linie der Ortsbischof zuständig sein sollte, sei so falsch, dass es keiner Widerlegung bedürfe. Streng habe Ottaviani offensichtlich missverstanden:

„Es ist klar, dass ein auf Deutsch geschriebenes Buch nicht nur im Bistum Basel gelesen wird, zumal der Benziger Verlag seine Niederlassungen in Köln und Baden (Waldshut) hat. Tatsächlich kamen die ersten Berichte aus Deutschland (Kardinal von Köln und von ‚HK‘), und es waren gerade einige deutsche Bischöfe, die gegen die Veröffentlichung waren.“

Der Anspruch des Bischofs von Basel, über die Opportunität Auskunft geben zu können, sei daher vollumfänglich zurückzuweisen.

Der anonyme Brief zeige gewisse Kreise in der Schweiz an, vor allem in der „ökumenischen Bewegung“, die leider von Priestern unterstützt und vielleicht sogar angeführt würden, die die kirchliche Büchergesetzgebung ignorierten oder zu ignorieren schienen,

„denen eine solide theologische Ausbildung fehlt und die ohne ausreichende Kenntnis der besonderen Umstände urteilen. Leider werden diese mehr oder weniger geheimen Lügen von den Bischöfen, die auch wachen und die Betroffenen aufklären sollten, nicht aufgegriffen; im Gegenteil, die wiederholten Appelle des Bischofs von Basel lassen befürchten, dass er sich von diesen Kreisen leiten und missbrauchen lässt. Im Übrigen bin ich aus persönlichem Kontakt mit gut informierten Schweizern und aus Briefen überzeugt, dass die angebliche ‚Unzufriedenheit‘ nicht so allgemein ist, wie man uns glauben machen will, und dass es sich eher um Einschüchterungsversuche des SO handelt.“

Auf diese Erörterungen folgte Beas abschließendes Votum. Folgende Vorschläge, so schrieb er, erschienen ihm ratsam: Streng darüber zu informieren, dass es

a) hinsichtlich des *Priesterberufes* bei der ursprünglichen Entscheidung bleibe, weil nichts vorliege, was das SO nicht bereits geprüft habe.

b) Hinsichtlich der Beurteilung von Opportunitätsfragen einer Veröffentlichung, die im gesamten deutschsprachigen Raum verbreitet werden sollte und zudem von einem Verlag, der auch in Deutschland Zweigstellen habe, könne nicht der Diözesanbischof des Erscheinungsortes als zuständig betrachtet werden, sondern das SO behalte sich ein Urteil vor.

c) Ein verständiger Bischof solle sich bemühen, jene aufzuklären, die mit den Entscheidungen des Hl. Stuhls haderten, um sie vor Fehlverhalten zu bewahren, das unangemessen und eines Katholiken unwürdig sei.

Außerdem solle Professor Montalta vom Bischof von Fribourg – nicht Basel – darüber informiert werden, dass das SO nun von seiner umsichtigen Vorgehensweise Kenntnis erlangt hat. Die Kongregation drücke ihre Zufriedenheit darüber aus. Dennoch sei die Veröffentlichung der Arbeit nicht opportun.¹²⁶

Beas verschiedene Voten und die Beschlussvorlage lagen den Konsultoren schließlich zur Abstimmung vor, wie die Relatio belegt. An der Sitzung der Konsultoren nahmen der

¹²⁶ Eine Entschuldigung für die Maßnahme des Monitums oder eine Rücknahme war das nicht.

Commissarius und 15 Konsultoren teil.¹²⁷ Zur Abstimmung scheinen die von Bea in den verschiedenen Voten gemachten Handlungsvorschläge gestanden zu haben. Alle anwesenden Konsultoren votierten dafür. Zudem vermerkte die Feria II, einige Konsultoren seien der Meinung, es sollten Maßnahmen gegen Streng ergriffen werden. Auch wurde notiert, der Konsultor Hentrich würde noch eigene Animadversiones ergänzen.

So befindet sich in einem Anhang, versehen mit Crottoginis Protokollnummer, noch ein Schriftstück mit der Überschrift „Observationes“ von Hentrich, die auf den 18. Februar 1957 datieren. Hentrich regte erneut an, statistische Erhebungen mit Fragen zum Bereich des sechsten Gebotes bei Priestern, Geistlichen, Novizen, Ordensleuten o. ä. künftig zu verbieten, wenn vorab nicht die ausdrückliche Genehmigung des SO eingeholt worden sei. Das Verbot könne durch die *Acta Apostolicae Sedis* bekanntgegeben werden oder mit einem Zirkularschreiben an die Ordinarien, einschließlich der Generaloberen. Hentrich führte dazu zwei Gründe an, wobei er den ersten Grund schon bei seiner ersten Gutachter-tätigkeit genannt hatte: Da wesentliche Inhalte von Crottoginis Arbeit in zwei Zeitschriften veröffentlicht wurden, befürchtete er, das könne Nachahmer auf den Plan rufen, die eine ähnliche Studie erstellen könnten. Gestärkt wurde Hentrichs Sorge, so sein zweites Argument, durch die „ernsthafte Zunahme“ auch katholischer Schriftsteller in der heutigen Zeit (nach den „schrecklichen Büchern von Kinsey über die Sexualität von Männern und Frauen“), die solche Untersuchungen durchführten.

Zusammen mit diesen Beobachtungen wurde die Entscheidung der Feria II an die Kardinäle zur Verhandlung am 27. Februar 1957 übergeben. Die Kardinäle bestätigten die Vorschläge Beas, zumindest ist dies explizit festgehalten. Auf die Vorschläge Hürths gingen sie nicht ein, weder zustimmend noch ablehnend. Sie ergänzten allerdings noch zwei Notizen: Die erste Notiz betraf den Bischof von Basel, dessen Verwarnung sie ablehnten. Die zweite Notiz richtete sich an den Nuntius, der den Verlegern durchgeben solle, der erlittene Schaden sei nicht dem SO zuzuschreiben. Den Beschluss der Kardinäle bestätigte Pius XII. am 21. März 1957 (Feria V). Auf diese Bestätigung endet die Akte im ACDF zu Crottoginis *Priesterberuf*.¹²⁸

Die daraufhin versandten Schreiben Pizzardos an Streng befinden sich dort nicht mehr.¹²⁹ Zum *Priesterberuf* teilte Pizzardo ihm mit: „IN DECISIS, cum nulla nova circumstantia in lucem posita sit, quam Sanctum Officium jam non examinaverit.“¹³⁰

¹²⁷ Laut *Annuario Pontificio* 1955 war Christoforo Bigazzi Kommissar. Die übrigen Teilnehmer waren laut Akte: Francesco Morano, Luigi Traglia, Luigi Ciappi, Michele Browne, Enrico Corrà, Franz Hürth, Ulrich Beste, Sebastian Tromp, Augustin Bea, Carlo Balic, Rinaldo Garrigou-Lagrange, Wilhelm Hentrich, Antonio Piolanti, Raimondo Verardo, Giuseppe Graneris. Mit Ausnahme von Ciappi, Piolanti und Verardo wurden alle Anwesenden im *Annuario Pontificio* 1955 als Konsultoren gelistet. Ciappi und Verardo finden sich im *Annuario Pontificio* 1956 als Konsultoren, Piolanti erst 1957.

¹²⁸ Vgl. oben Anm. 28.

¹²⁹ Im Gegensatz zu Crottogini wurde Streng als Diözesanbischof direkt von Pizzardo angeschrieben. Sich ansonsten nicht an einen Beschuldigten, sondern an seinen Ortsbischof oder Oberen zu wenden, wahrte in diesen Fällen stets den hierarchischen Abstand. Dabei war dieser Kommunikationsweg anfälliger für Missverständnisse.

¹³⁰ BiASo, M 1874, Pizzardo an Streng, 13. April 1957 (Prot. N. 228/55/i) (H. i. O.). Zu den Büchern Rosenbergs hieß es: „IN DECISIS: seu liber retrahatur e commercio“ (BiASo, M 1874, *ders.* an Streng, 13. April 1957 [Prot. N. 97/56/i] [H. i. O.]).

3. Ertrag und Fazit

Die nun vorliegenden Voten sind der Kern einer abschließenden Rekonstruktion dieses Zensurfalles. Neben den umfassenden Voten Hentrichs und Beas, die nun den primären Grund des Verbots belegen, bietet die Akte im ACDF deutliche Einblicke in die kurieninternen Vorgänge. So ist eine abschließende Einordnung des „Falles Crottogini“ möglich.

Bislang war eine Denunziation aus Deutschland plausibel anzunehmen. Die Akte im ACDF beweist nun, welche Rolle der Bericht in der HK in dieser Causa spielte. Mehrere Konsultoren erhielten nachweislich in der Angelegenheit Anfragen und Hinweise. Als Hentrich das Schreiben des Provinzials erhielt, war die Causa beim SO allerdings schon anhängig und Hürth wiederum gab Blatter gegenüber zwar zu, Anfragen in der Angelegenheit erhalten zu haben, wusste aber letztlich nicht, dass sich das SO schon mit dem *Priesterberuf* befasst hatte. Hürth und Hentrich kommen damit als Überbringer der Denunziation nicht in Frage. In der Akte findet sich kein Denunziationsschreiben, aus dem hervorgeht, wer sich über den Titel beschwerte. Gerade weil es kein solches Schreiben gibt, ist eine mündliche Mitteilung plausibel. An erster Stelle ist hier an Bea zu denken, der die Kritik Dümpelmanns mündlich beim SO vorgebracht haben könnte. Zwar heißt es in der Notiz vom 11. Juni 1955, dem SO sei die Buchbesprechung *zugesandt* worden, wenn dies allerdings im Zuge eines Denunziationsanliegens geschehen sein sollte, ist fraglich, wieso das entsprechende Schreiben nicht archiviert wurde. Die Aussage Beas, das Schreiben von Junk an Hentrich sei der Anlass für die Untersuchung gewesen, ist jedenfalls zurückzuweisen, schließlich hatte die CP das Buch schon vor dem Brief Junks auf dem Radar.

Der normale Verfahrensweg nach der Denunziation einer Schrift war Annahme, Prüfung durch zwei Konsultoren (ggf. noch eines Relators), Votum Konsultorenkongregation, Votum Kardinalskongregation und ggf. Bestätigung durch den Papst. Bei Crottoginis *Priesterberuf* ist dieser Weg nicht ganz eingehalten worden, wofür es Gründe geben mag.¹³¹ Die CP entschied zunächst, nur *ein* Votum einzuholen. Als dieses vorlag und Hentrich darin nur für das Verbot bestimmter Seiten plädierte, folgte die CP diesem Vorschlag. Möglicherweise wollte die CP mit einem ersten Gutachten die Lage ausloten und sah nach Hentrichs Ausführungen keine Notwendigkeit, den vorgesehenen Verfahrensweg zu beschreiten, weil möglicherweise gar kein Verbot des gesamten Buches zur Disposition stand. Zugleich könnte dieses abweichende Verfahren auch nur der Sommerpause geschuldet gewesen sein. Zwar sollte das Buch laut Di Meglio im Oktober 1955 von den Kardinälen besprochen werden, Anhaltspunkte dafür liefert die Akte im ACDF aber nicht.

Gutachter sollten normalerweise in ihren Voten die Stellen bekanntgeben, die Irrtümer aufwiesen, auch damit der Verfasser sie ggf. korrigieren konnte. Beim *Priesterberuf* gab es solche Stellen nicht. Weder Hentrich noch einer der anderen, die sich mit dem Titel beschäftigten, stellte tatsächliche Fehler fest. Im Gegenteil: Es hieß, Crottogini liefere keine neuen Informationen; keine Informationen, über die ein Priestererzieher nicht ohnehin bereits verfüge. Das einzige Problem, da war man sich im SO einig, war die Opportunität der Veröffentlichung zutreffender Fakten mit Blick auf den Schaden, den das Ansehen

¹³¹ Nur wenige Jahre später gab Ottaviani selbst Verfahrensabweichungen in Buchangelegenheiten zu, vgl. *Ludwig Kaufmann*, Prophet Ottaviani?, in: *Orientierung* 39 (1975) Nr. 4 v. 28. Februar 1975, 37.

des Priesterstandes erleiden könnte. Man dürfe den Priesterstand nicht so bloßstellen, auch weil das seine Seelsorge negativ beeinflusse, hieß es in den Voten. Auch die anderen angesprochenen Verfahren belegen, dass wiederholt keine Gründe oder konkrete fehlerhafte Stellen genannt wurden, die zu den Buchverboten führten.

Die Maßnahme, die das SO beim *Priesterberuf* ergriff, ist schließlich insofern überraschend, als sie kodikarisch nicht oder zumindest nicht explizit vorgesehen war. Präventive Zensurmaßnahmen beschränkten sich sonst auf das bischöfliche Imprimatur und dessen Verweigerung, repressive Zensurmaßnahmen auf das teil- bzw. universalkirchliche Verbot eines Werkes durch das SO (cc. 1385 u. 1395). Es oblag dem SO zudem, verbotene Bücher auf den Index der verbotenen Bücher zu setzen, wie es das auch dem *Priesterberuf* androhte. Eine Besonderheit war hier gleichwohl, dass die beanstandeten Kapitel bzw. das gesamte Buch noch nicht erschienen war. Meist erfolgten Anzeigen beim SO, weil sich Leser zu einer Anzeige verpflichtet fühlten. Eine Denunziation noch vor dem eigentlichen Erscheinen des Buches war eine Ausnahme. Ein Veröffentlichungs-, nicht nur ein Verbreitungsverbot zeigte Ansätze sowohl der kirchlichen präventiven als auch der repressiven Zensur, entsprach aber weder der einen noch der anderen völlig.

Die Bitte Strengs an Ottaviani, das Buch erneut zu prüfen und das Monitum Montaltas zurückzunehmen, wurde vom SO als Rekurs des Baseler Bischofs behandelt. Dabei kannte der CIC/1917 im Rahmen der Büchergesetzgebung zum einen lediglich den Rekurs an den Apostolischen Stuhl bei Bücherverboten, die von einem Ortsordinarius oder einem Partikularkonzil verhängt wurden (c. 1395 § 2), zum anderen war der Bischof von Basel hinsichtlich der Veröffentlichungsfragen des *Priesterberufes* formal nicht zuständig. Er hatte vielmehr für Crottogini und seine Mitstreiter nur die Gelegenheit der Audienz bei Ottaviani nutzen wollen.

Hentrichs Begründung in seinen „Observationes“, weshalb ein Verbot solcher Studien angeraten sei, gibt außerdem einmal mehr Auskunft über das ambivalente Verhältnis von katholischer Kirche und empirischer Sozialforschung.¹³² Seit der Veröffentlichung des ersten Kinsey-Reports war vor allem der Einsatz von Fragebögen schon wegen der vermeintlichen Indiskretion verpönt und die Möglichkeit der anonymen Beantwortung verschlimmerte ihren Ruf meist nur noch.¹³³ Crottoginis stets lehrkonforme Interpretation seiner Ergebnisse, die auch vom SO zur Kenntnis genommen wurde, schien an der Ablehnung der Methode als solcher nichts zu ändern. Gesamtgesellschaftlich wie auch speziell im katholischen Milieu der 1950er Jahre assoziierte man mit dem Begriff „Umfrage“ die Kinsey-Reporte, deren „als ‚Aufrichtigkeit‘ und ‚Wahrhaftigkeit‘“ empfundener „fehletikettierter Exhibitionismus“¹³⁴ besonders vielen Katholiken missfiel. Mit diesen Erhebungen würden

¹³² Vgl. Benjamin Ziemann, *Katholische Kirche und Sozialwissenschaften 1945–1975*, Göttingen 2007.

¹³³ Das Wissen um die Verantwortung, später für die eigene Antwort einstehen zu müssen, qualifiziere eine tatsächliche Antwort (Horst Krüger, *Grenzen der Meinungsforschung*, in: *Der christliche Sonntag* 8 [1956] Nr. 6 v. 5. Februar 1956, 45–46, hier 45). Damit würden solche Befragungen „den Gehalt echten Fragens zerstören“ und zudem den „Ausverkauf der Werte“ vollenden (Georg Schückler, *Irrwege moderner Meinungsforschung. Zu »Umfragen in der Intim-Sphäre«*, Köln 1956, 5). Die aus Neugier gestellten Fragen würden zur „schamlosen Aufdringlichkeit“ und das „Ganze wird zum leeren Geschwätz und zur Lüge“ (ebd., 6).

¹³⁴ Anton Böhm, *Das Zeitalter der Indiskretion*, in: *WuW* 9 (1954) 181–193, hier 190.

sich Wissenschaftler eine Fragekompetenz anmaßen, die nach katholischem Selbstverständnis nicht einmal den Beichtvätern ausnahmslos zukomme. Diese Methoden, so die zeitgenössische Kritik, beförderten eine Indiskretion, die die Beichte ablöse.¹³⁵ Eine besondere Ruchlosigkeit sei die anschließende Veröffentlichung dieses illegitimen Wissens, das „wahllos der lüsternen Sensationslust der Menge als Beute“ vorgeworfen würde.¹³⁶

Abschließend bleibt es schwer einzuschätzen, was aus dem *Priesterberuf* geworden wäre, wenn der Nuntius nicht empfohlen hätte, die neuen Seiten dem SO vorzulegen. Ebenfalls schwer einzuschätzen bleibt derzeit noch die Zahl ähnlich gelagerter Verfahren, die beim SO anhängig waren. Da nicht alle verbotenen Schriften zwangsläufig auf dem Index landeten, bleibt die Forschung der nächsten Jahre abzuwarten, wie groß die Zahl beanstandeter Schriften vor der Abschaffung des Index tatsächlich ausfiel. Meist wurden Schriften indiziert, deren Verbreitung sich aus verschiedenen Gründen nicht (mehr) eindämmen ließ und/oder deren Verfasser sich weigerten, zu widerrufen. Dabei halfen diese Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt meist schon nicht mehr: Buchverbote und Indizierungen hatten schon so viel an Autorität eingebüßt, dass die Abschaffung des Index nicht mehr lange auf sich warten ließ.¹³⁷

Zweifelsfrei steht inzwischen fest: Allein zum Schutz des Priesterstandes sollte der *Priesterberuf* nicht in den Handel gelangen, denn die Ergebnisse bezweifelten selbst die begutachtenden Konsultoren nicht. Ob dieses Ziel damals erreicht wurde, bleibt allerdings fraglich. Denn ein Buchverbot hatte Mitte der 1950er Jahre nicht nur einen besonderen Werbeeffekt und machte auch jene Leser neugierig, die sich sonst nicht für die Thematik interessiert hätten, sondern verwehrte zugleich Priestererziehern ein wichtiges Werkzeug. Hentrich und Bea erklärten zwar, Crottoginis Erkenntnisse seien für Erzieher nicht neu, doch erhielt Crottogini selbst unzählige Rückmeldungen von Priestern und Priestererziehern, die ihm für seine Arbeit dankten: „Das Werk ist überaus wertvoll. Wir brauchen es dringend. Der Inhalt ist überaus wichtig für die Seelsorge und Priesternachwuchsförderung. Im ganzen: 1 A!“¹³⁸

In Verbindung mit Richtlinien aus den 1940er und 1950er Jahren, bei welchen sexuellen Fehlritten von Seminaristen ihnen die Weihe zu verweigern war,¹³⁹ belegt das Verbot des *Priesterberufes*, dass sowohl mindestens die westdeutschen Bischöfe als auch das SO über sexuelle Schwierigkeiten von angehenden Priestern informiert waren. Zum Schutz des Priesterbildes sollten diese Informationen aber nicht nach außen dringen. 1955 noch hatte die Seminarkongregation Priestererzieher gemahnt, gründlichere Berufsprüfungen vorzunehmen, um die Zahl an Weihenichtigkeitsprozessen zu verringern. Damals klagten zahl-

¹³⁵ Vgl. ebd. Jene „Gesinnungsinquisition“ sei jedoch strikt vom Beichtstuhlgeschehen zu unterscheiden (ebd., 186). Gemäß c. 887 war es die Aufgabe des Beichtvaters, in seiner Funktion als Arzt und Richter ggf. Fragen zum sechsten Gebot zu stellen. Dies sollte jedoch stets hinsichtlich des Heils des Beichtkinds geschehen.

¹³⁶ Otto Stöckle, *Missbrauchte Wissenschaft*, in: *Orientierung* 17 (1953) 211–212, hier 211.

¹³⁷ Vgl. insgesamt Herman H. Schwedt, *Papst Paul VI. und die Aufhebung des römischen Index der verbotenen Bücher im Jahre 1965*, in: *RQ* 98 (2003) 236–278.

¹³⁸ AEvF, X. U. 11, *Schnitzler* an Weiden, 23. Mai 1955.

¹³⁹ Vgl. z. B. *Fuldaer Bischofskonferenz*, *Die Beurteilung des Berufes zum Priestertum hinsichtlich der „probata vitae castimonia“*, Köln 1946.

reiche Priester, die behaupteten, man habe ihnen trotz bekannter andauernder (psycho-)sexueller Probleme nicht von der Weihe abgeraten, auch seien sie nicht angemessen über den Zölibat aufgeklärt worden.¹⁴⁰ Priestererziehern also ein effektives Hilfsmittel wie den *Priesterberuf* vorzuenthalten, um das Ansehen von Priestern nicht zu gefährden, zeugt von der Bedeutung des Priestertums aus Sicht der Kongregation, belegt aber auch das dysfunktionale Vorgehen.

Vor den Hintergründen der zahlreichen Missbrauchsvorwürfe in der katholischen Kirche ist der „Fall Crottogini“ heute deshalb eines der vielen Mosaikstücke, die bei einer umfassenden Aufarbeitung der systemischen Probleme zu berücksichtigen sind. Schließlich hätte womöglich Leid verhindert und Glaubwürdigkeit gewahrt werden können, wenn Sexualität in der Priesterausbildung nicht tabuisiert worden wäre und die Kirche empirische Studien wie den *Priesterberuf* für eine gute Priesterbildung genutzt hätte.

In 1955/56, the Holy Office initially prohibited individual chapters, and finally the entire dissertation “Werden und Krise des Priesterberufes” by the Swiss religious priest Jakob Crottogini SMB. Probably, so it had to be assumed, this had happened for reasons of inappropriateness. Among other things, Crottogini had empirically examined the sexual difficulties of Catholic seminarians. The exact course of the censorship procedure could not be reconstructed without gaps because one important source was still inaccessible: Crottogini’s file in the archives of the Congregation for the Doctrine of the Faith. The file has only been accessible since March 2020, which now enables a final reconstruction and evaluation of this censorship case that happened shortly before the abolition of the Index of Forbidden Books. This significant case of censorship is of particular importance within the context of the allegations of abuse in the Catholic Church.

¹⁴⁰ Vgl. *Sacra Congregatio de Disciplina Sacramentorum*, Zirkularschreiben. 27. Dezember 1955 (Prot. N. 5374/55), in: Xaverius Ochoa (Hg.), *Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae*. Bd. II: *Leges annis 1942–1958 editae*, Madrid 1968, 3435–3440, hier 3436, Nr. 2524. Der wegen NS-Affinität umstrittene, gleichwohl bis Anfang der 1950er Jahre als Rektor des deutschen Priesterkollegs in Rom und Gutachter des SO tätige Bischof Alois Hudal vermerkt in seinen „Römischen Tagebüchern“, zu den schwerwiegenden Entscheidungen seiner 35-jährigen Offiziumstätigkeit hätte auch gehört: die „Befreiung verunglückter Priester, die als das Opfer von Beichtvätern und einer rückständigen Seminarerziehung trotz sexueller Schwierigkeiten in diesen Beruf hineingeraten sind [...] meistens unerhörte seelische Tragödien[,] [...] besonders in Italien zählte man mehrere Tausende“ (*Alois Hudal*, *Römische Tagebücher. Lebensbeichte eines alten Bischofs*, Graz 1976, 41f.).